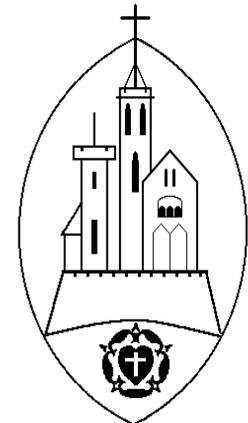


AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Bildung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und seine Ausführung (Zustimmungs- und Ausführungsgesetz zum Föderationsvertrag) vom 27. März 2004	82
Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Bildung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Föderationsvertrag)	83
Vorläufige Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM)	84
Finanzvereinbarung der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM)	89
Vorläufige Ordnung für die Zusammenführung der Posaunenwerke der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 6. März 2004	90
Neufassung der Ausführungsbestimmungen (AFinG) zum Finanzierungsgesetz vom 4. Mai 2004	91
Änderung der Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Vermögens- und Kirchspielverwaltung (Vermögensverwaltungsverordnung) vom 4. Mai 2004	95
Ordnung für die Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse (Kirchenbuchordnung) vom 4. Mai 2004	95
Beschluss zur Aufhebung der Wohnungsfürsorgerichtlinien vom 9. März 2004	101
Berichtigung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz der EKD über Mitarbeitervertretungen (MVG) vom 6. November 1992	102
Bekanntmachung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft)	102
Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung	106
Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission ARR 1/2004 - Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung	108
FREIE STELLEN	
Freie Pfarrstellen	108
Freie Mitarbeiterstellen	111
Freie Auslandsstellen	112
Freie Pfarrstellen und Mitarbeiterstellen der Kirchenprovinz Sachsen	112

A. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

über die Zustimmung zum Vertrag
zwischen der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen und
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen
über die Bildung der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland
und seine Ausführung
(Zustimmungs- und Ausführungsgesetz
zum Föderationsvertrag)

vom 27. März 2004

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß §§ 68 Abs. 2 Nr. 1, 77 Abs. 2 der Verfassung mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

(1) Die Landessynode stimmt dem vom Kooperationsrat festgestellten Text des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Bildung einer Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland mit den Bestimmungen der Vorläufigen Ordnung (Föderationsvertrag) zu.

(2) Dem Landeskirchenrat wird die Befugnis erteilt, den Föderationsvertrag sowie die Finanzvereinbarung nach Art. 8 der Vorläufigen Ordnung zu unterzeichnen.

Art. 2

(1) Die Kreissynoden entsenden aus der Mitte der von ihnen gewählten Landessynodalen nach Maßgabe von Absatz 2 ein oder zwei Synodale in die Föderationssynode.

(2) Die Kreissynoden der in § 2 Abs. 1 der Wahlordnung für die Landessynode genannten Superintendenturen entsenden zwei Mitglieder, von denen höchstens eines in einem entgeltlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche, zu einer Superintendentur oder einer Kirchgemeinde stehen soll. Die Kreissynoden der in § 2 Abs. 2 der Wahlordnung für die Landessynode genannten Superintendenturen entsenden ein Mitglied.

(3) Die Wahlen der Mitglieder der Föderationssynode durch die Kreissynoden sollen spätestens bis zum 30. September 2004 abgeschlossen sein.

(4) Die Mitglieder der Föderationssynode aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen werden durch ihre jeweiligen Stellvertreter in der Landessynode vertreten.

Art. 3

(1) Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Landeskirchenrates gehen mit ihrer Konstituierung gemäß Art. 12 Abs. 2 der Vorläufigen Ordnung auf die Teilkirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über, soweit diese nicht im Rahmen von Art. 7 Abs. 2 der Vorläufigen Ordnung den Organen der Föderation zugewiesen sind.

(2) Der Teilkirchenleitung gehören neben den Mitgliedern der Föderationskirchenleitung aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Art. 11 Abs. 1 der Vorläufigen Ordnung) der weitere Visitator oder die weitere Visitatorin sowie ein Mitglied des Vorstands des gemeinsamen Diakonischen Werkes aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen als stimmberechtigte Mitglieder an. Der Propst oder die Pröpstin des Propstsprenghaus Erfurt-Nordhausen nimmt an den Sitzungen der Teilkirchenleitung mit beratender Stimme teil.

(3) Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland übernimmt für die Teilkirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen die Aufgaben, die gemäß § 87 Abs. 2 der Verfassung bisher dem Landeskirchenamt zugewiesen sind.

(4) Die Teilkirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen führt die Bezeichnung Landeskirchenrat fort.

Art. 4

Die Landessynode überträgt ihr Recht zur Wahl der Mitglieder des Landeskirchenrates (Dezernenten) nach § 84 Abs. 1 der Verfassung für die erstmalige Besetzung des Kollegiums des Kirchenamtes auf den erweiterten Kooperationsrat (Art. 15 Abs. 2 der Vorläufigen Ordnung).

Art. 5

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 in der Fassung vom 30. Oktober 1990 (ABl. S. 163), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2003 (ABl. 2004, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen bildet mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.“

2. Die Überschrift zum IV. Abschnitt und die Überschrift zu § 55 werden jeweils wie folgt gefasst:

„Die Superintendentur (der Kirchenkreis)“.

3. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Kirchenkreisen“ durch das Wort „Aufsichtsbezirken“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufsichtsbezirke haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Abgrenzung wird durch Verordnung festgelegt, soweit dies nicht durch Kirchengesetz erfolgt.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Kirchenkreis“ durch das Wort „Aufsichtsbezirk“ ersetzt.

4. In § 65 wird der Begriff „Kirchenkreis“ durch den Begriff „Aufsichtsbezirk“ ersetzt.

Art. 6

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Der Föderationsvertrag mit der Vorläufigen Ordnung und der Finanzvereinbarung wird als Anlage zu diesem Kirchengesetz veröffentlicht.

(2) Der Landeskirchenrat wird die nach Zustimmung der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen erfolgte Unterzeichnung des Föderationsvertrags und der Finanzvereinbarung im Amtsblatt bekannt geben.

(3) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aufgrund der Änderungen dieses Kirchengesetzes in neuer Fassung bekannt zu geben und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten im Wortlaut zu berichtigen.

Eisenach, den 27. März 2004
(1175 / 1021)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Herbst
Präsident*

*Dr. Kähler
Landesbischof*

V e r t r a g

zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Bildung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Föderationsvertrag)

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
vertreten durch die Kirchenleitung,

und

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen,
vertreten durch den Landeskirchenrat,

schließen,

um den kirchlichen Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums zu fördern,

- angesichts der zwischen ihnen als Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehenden Kirchengemeinschaft,
- unter Berücksichtigung der engen und vielfältigen geschichtlichen, geografischen und kulturellen Beziehungen zwischen ihren Kirchengebieten,
- bestimmt von dem Ziel, Zeugnis und Dienst der Gemeinden zu stärken und kirchliche Strukturen veränderten Bedingungen anzupassen, und
- im Bemühen, zu einem wirksameren Einsatz von Kräften zu kommen,

den folgenden Vertrag:

§ 1

(1) Die vertragschließenden Kirchen bilden eine Föderation mit dem Namen „Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM)“, im Folgenden Föderation.

(2) Die Föderation nimmt wesentliche landeskirchliche Funktionen wahr. Als Gemeinschaft der vertragschließenden Kirchen ist sie selbst Kirche.

(3) Die Föderation ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Die Föderation ist ein Zusammenschluss im Sinne von Art. 21 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 2

(1) Organe der Föderation sind

1. die Föderationssynode,
2. die Kirchenleitung und
3. das Kollegium des Kirchenamtes.

(2) Die Organe sind alsbald nach dem Inkrafttreten des Föderationsvertrages, spätestens innerhalb von sechs Monaten, zu bilden. Bis zur Bildung der Organe der Föderation nehmen die

bisherigen Organe der vertragschließenden Kirchen ihre Aufgaben im bisherigen Umfang weiter wahr.

§ 3

(1) Die Zuständigkeiten der Föderation sowie die Zusammensetzung und die Aufgaben ihrer Organe sind in der Vorläufigen Ordnung der Föderation geregelt, die Bestandteil dieses Vertrages ist (Anlage).

(2) Die vertragschließenden Kirchen verpflichten sich, die in ihrem Bereich geltenden Bestimmungen an die Bestimmungen der Vorläufigen Ordnung anzupassen, soweit nicht Fragen des Bekenntnisses berührt sind (§ 4 Abs. 3 Nr. 1).

§ 4

(1) Die vertragschließenden Kirchen stimmen darin überein, dass die Zuständigkeiten und der Verantwortungsumfang der Föderation zu erweitern und zu vertiefen sind.

(2) Bis zum Ende der laufenden Amtsperioden der landeskirchlichen Synoden, spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 2009, ist für die Föderation eine Verfassung auszuarbeiten, durch die die Vorläufige Ordnung der Föderation und die geltende Grundordnung bzw. Verfassung der vertragschließenden Kirchen abgelöst werden. Die vertragschließenden Kirchen verständigen sich rechtzeitig über die Einsetzung einer gemeinsamen Kommission, die den Synoden der vertragschließenden Kirchen und der Föderationssynode den Entwurf für eine Verfassung der Föderation zur Beschlussfassung vorzulegen hat; die Kommission hat ihre Tätigkeit spätestens zwei Jahre vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt aufzunehmen.

(3) Über den in Absatz 2 genannten Zeitpunkt hinaus bleiben die vertragschließenden Kirchen insbesondere zuständig

1. in Fragen des Bekenntnisses,
2. für die Bestellung der Bischöfe und Bischöfinnen sowie der Pröpste und Pröpstinnen bzw. der Visitatoren und Visitatorinnen,
3. für die Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaften in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK), in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und im Lutherischen Weltbund (LWB).

(4) Die vertragschließenden Kirchen wirken darauf hin, dass durch den Zusammenschluss von Ämtern, Einrichtungen und Werken auf der landeskirchlichen Ebene deutliche Einsparungen erzielt werden. Über den Umfang der jeweils erzielten und in Aussicht genommenen Einsparungen ist den Synoden der vertragschließenden Kirchen und der Föderationssynode jährlich zu berichten.

§ 5

Benachbarte Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können dem Föderationsvertrag mit Zustimmung der beiden vertragschließenden Kirchen beitreten.

§ 6

(1) Dieser Vertrag bedarf für beide vertragschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz, das jeweils mit verfassungsändernder Mehrheit zu beschließen ist. Der Vertrag tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind.

(2) Der zwischen den vertragschließenden Kirchen geschlossene Kooperationsvertrag vom 5. Dezember 2000 tritt mit Bildung der Kirchenleitung (§ 2) außer Kraft.

Anlage

Vorläufige Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM)

Erfurt, den 18. Mai 2004

*Die Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen*

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch Lutherischen
Kirche in Thüringen*

*Axel Noack
Bischof*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

Vorläufige Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM)

Präambel

1.

Grundlage der Föderation ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Indem sie diese Grundlage anerkennt, bekennt sich die Föderation zu dem Einen Herrn der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche.

2.

Gemeinsam mit der Alten Kirche steht die Föderation auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse.

3.

Sie bekennt mit den Vätern der Reformation, dass Jesus Christus allein unser Heil ist, offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, geschenkt allein aus Gnade, empfangen allein im Glauben.

4.

Sie ist eine Kirche der lutherischen Reformation und hat ihren besonderen Charakter in der kirchlichen Gemeinschaft mit den reformierten Gemeinden im Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Im Verständnis des von den Reformatoren gemeinsam bezeugten Evangeliums bleibt sie den in ihren Gemeinden geltenden Bekenntnissen verpflichtet. Dies sind in Kirchengemeinden mit lutherischem Bekenntnisstand die lutherischen Bekenntnisschriften¹ bzw. in den reformierten Kirchengemeinden der Heidelberger Katechismus.²

Diese Verpflichtung schließt ein, die Bekenntnisse immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen.

5.

Die Föderation ist die Gemeinschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit ihren lutherischen und reformierten Kirchengemeinden (im Folgenden: Teilkirchen). Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Teilkirchen und Gemeinden und wirkt darauf hin, dass diese ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.

6.

Zwischen den Teilkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). Die Föderation fördert darum das Zusammenwachsen der beiden Teilkirchen, ihrer Superintendenturen bzw. Kirchenkreise und Kirchengemeinden in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus und bekräftigt damit die „Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst“ vom 23. Mai 1985.

7.

Die Föderation bejaht die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. Sie ruft die Teilkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder und Schwestern. Sie hilft ihnen, wo es gefordert wird, zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.

I. Abschnitt: Grundbestimmungen

Art. 1

Das Recht der Föderation und ihrer Teilkirchen beruht auf der in der vorstehenden Präambel festgelegten Grundlage.

Art. 2

(1) Die Rechtsetzung der Föderation darf das Bekenntnis der Teilkirchen nicht verletzen; die Rechtsetzung der Teilkirchen darf dem gemeinsamen Recht nicht widersprechen.

(2) Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Rechtsetzung.

Art. 3

Die Föderation steht in der Gemeinschaft der Ökumene. Sie ist ein Zusammenschluss im Sinne von Art. 21 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Teilkirchen behalten ihre bestehenden Mitgliedschaften in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, in der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie in den weltweiten konfessionellen Bündeln.

Art. 4

Die Föderation ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Art. 5

Die in einer Teilkirche ordnungsgemäß vollzogene Ordination wird in der ganzen Föderation anerkannt.

Art. 6

Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde einer der beiden Teilkirchen gehört das Kirchenmitglied zugleich der Föderation an.

II . Abschnitt: Aufgaben und Finanzierung

Art. 7

Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Aufgaben und Zuständigkeiten, die nicht im Folgenden der Föderation übertragen sind, bleiben bei der jeweiligen Teilkirche.

(2) Die Föderation ist zuständig für

1. Grundsatzfragen der kirchlichen Entwicklung, der ökumenischen Beziehungen und des Verhältnisses zum Staat,
2. die Vorbereitung von Maßnahmen zur Vereinheitlichung des Rechts und der Organisationsstrukturen im Bereich der Föderation,
3. die Erarbeitung der Verfassung der Föderation,
4. die Rechtsetzung auf folgenden Gebieten:

¹ Dies sind die Augsburgerische Konfession, die Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, der Kleine und der Große Katechismus Martin Luthers und, wo sie anerkannt sind, die Konkordienformel und der Traktat über Gewalt und Oberhoheit des Papstes.

² Herkommen und Geschichte der reformierten Gemeinden sind bestimmt von der Geltung der Confessio Sigismundi, der Confessio de foi und der Discipline Ecclesiastique.

- a) Ausführungsbestimmungen zu gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 10 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 - b) Wahlrecht zu den Vertretungskörperschaften der Kirchengemeinden,
 - c) Recht der Pfarrstellenbesetzung,
 - d) diakonische Arbeit,
 - 5. die Erarbeitung von Richtlinien für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
 - 6. die Errichtung und Weiterentwicklung der Einrichtungen, Werke und Dienste auf der Ebene der Föderation,
 - 7. die Erarbeitung gemeinsamer Regelungen für die kirchliche Gerichtsbarkeit,
 - 8. weitere Zuständigkeiten und Aufgaben, die ihr durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Organe der Teilkirchen übertragen werden.
- (3) Die Zuständigkeit der Teilkirchen
- 1. in Fragen des Bekenntnisses,
 - 2. für die Bestellung der Bischöfe und Bischöfinnen, der Pröpste und Pröpstinnen sowie der Visitatoren und Visitatorinnen,
 - 3. für die Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaften in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK), in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und im Lutherischen Weltbund (LWB), bleibt unberührt.
- (4) Bei der Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaften nach Absatz 3 Nr. 3 stimmen sich die Teilkirchen ab.

Art. 8 Finanzierung

Die Föderation finanziert sich aus Zuweisungen der Teilkirchen. Die Zuweisungen bemessen sich nach dem Verhältnis ihrer Gemeindeglieder. Das Nähere wird durch eine gesonderte Finanzvereinbarung geregelt, die der Zustimmung beider Teilkirchen bedarf.

III. Abschnitt: Organe der Föderation und der Teilkirchen

Art. 9 Übersicht

- (1) Organe der Föderation sind
- 1. die Föderationssynode,
 - 2. die Kirchenleitung und
 - 3. das Kollegium des Kirchenamtes.
- (2) Organe der Teilkirchen sind
- 1. die Teilkirchensynoden,
 - 2. die Teilkirchenleitungen,
 - 3. die Bischöfe und Bischöfinnen und
 - 4. das Kollegium des Kirchenamtes.
- (3) Das Kollegium des Kirchenamtes ist gemeinsames Organ der Föderation und der Teilkirchen.
- (4) Die Organe der Föderation leiten diese in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung.

Art. 10 Die Föderationssynode

(1) Der Föderationssynode gehören in folgender Zusammensetzung Mitglieder der Teilkirchensynoden in jeweils gleicher Anzahl an:

- 1. jeweils der Bischof oder die Bischöfin,
- 2. jeweils der oder die Präses bzw. der Präsident oder die Präsidentin der Teilkirchensynode,
- 3. je 28 Mitglieder, die nach Maßgabe näherer Festlegungen der Teilkirchen von den Kreissynoden aus der Mitte der von ihnen entsandten Mitglieder der Teilkirchensynoden gewählt werden,
- 4. je drei Superintendenten oder Superintendentinnen nach Maßgabe des teilkirchlichen Rechts,
- 5. je ein Mitglied der Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
- 6. je sechs von den Teilkirchensynoden aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder.

Die Zahl der in einem hauptamtlichen kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder soll die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder jeder Teilkirche nicht übersteigen. Unter den nach Satz 1 Nr. 6 gewählten Mitgliedern sollen die landeskirchlichen Einrichtungen und Werke angemessen vertreten sein; die in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen sind nicht wählbar. Die Mitglieder der Föderationssynode werden durch die jeweiligen stellvertretenden Mitglieder in der jeweiligen Teilkirchensynode vertreten.

(2) An den Verhandlungen der Föderationssynode nehmen beratend mit Antrags- und Rederecht teil:

- 1. der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und die Dezenten und Dezententinnen des Kirchenamtes,
- 2. die Pröpste und Pröpstinnen und die Visitatoren und Visitatorinnen,
- 3. der Leiter oder die Leiterin des gemeinsamen Diakonischen Werkes sowie
- 4. je 3 Jugenddelegierte.

(3) Die Föderationssynode berät und beschließt über alle Angelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeit der Föderation, sofern die Zuständigkeit der Kirchenleitung, des Kollegiums des Kirchenamtes oder der weiteren Organe der Teilkirchen nicht entgegen steht. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Sie berät über Grundfragen von Zeugnis und Dienst und kann Kundgebungen erlassen.
- 2. Sie verabschiedet die Verfassung der Föderation und überweist sie zur Zustimmung an die Teilkirchensynoden.
- 3. Sie hat das Recht der kirchlichen Gesetzgebung nach Maßgabe von Art. 7 Abs. 1 und 2.
- 4. Sie beschließt den Haushalt der Föderation.
- 5. Sie beschließt über die Errichtung und Aufhebung von Stellen der Föderation.
- 6. Sie wählt die synodalen Mitglieder der Kirchenleitung (Art. 11 Abs. 1 Nr. 5).
- 7. Sie beschließt über Eingaben und Anträge.

(4) Die Föderationssynode wird von einem Präsidium geleitet, das aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, drei stellvertretenden und zwei schriftführenden Mitgliedern besteht. Die Föderationssynode bestimmt unter den Präsiden der Teilkirchensynoden den Präsidenten oder die Präsidentin und das erste stellvertretende Mitglied und wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Präsidiums; die Bischöfe und Bischö-

finnen sind nicht wählbar. Zu ihrer ersten Tagung wird die Föderationssynode gemeinsam von den beiden Bischöfen oder Bischöfinnen einberufen.

(5) Die Föderationssynode ist beschlussfähig, wenn von den Synodalen der Teilkirchen jeweils mindestens zwei Drittel anwesend sind. Für Beschlüsse muss die Mehrheit unter den anwesenden Synodalen beider Teilkirchen erreicht werden. Die Verfassung der Föderation bedarf einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der anwesenden Synodalen der beiden Teilkirchen und der verfassungsändernden Mehrheit der Teilkirchensynoden.

(6) Die Föderationssynode beschließt Kirchengesetze aufgrund von Vorlagen, die von der Kirchenleitung, vom Kollegium des Kirchenamtes, aus ihrer Mitte oder aus der Mitte der Teilkirchensynoden eingebracht werden. Vorlagen des Kollegiums des Kirchenamtes und der Teilkirchensynoden sind vor ihrer Einbringung der Kirchenleitung vorzulegen. Vorlagen aus der Mitte der Föderationssynode und der Teilkirchensynoden bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn ihrer Mitglieder.

(7) Die Föderationssynode tritt mindestens einmal im Jahr sowie auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder oder der Hälfte der Synodalen einer der Teilkirchen oder auf Verlangen der Kirchenleitung zusammen.

(8) Die Föderationssynode gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung ist insbesondere die Bildung von Ausschüssen vorzusehen. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass sachkundige Personen zu den Verhandlungen der Föderationssynode beratend mit Rederecht hinzugezogen werden.

Art. 11 Die Kirchenleitung

- (1) Der Kirchenleitung gehören an
1. die beiden Bischöfe und Bischöfinnen der Teilkirchen,
 2. a) die Vertreter der Bischöfe und Bischöfinnen in geistlichen Angelegenheiten sowie
 - b) je ein weiterer Propst oder eine weitere Pröpstin und ein weiterer Visitor oder eine weitere Visitorin jährlich wechselnd in der Reihenfolge des Dienstaters,
 3. der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und die weiteren Dezenten und Dezententinnen des Kirchenamtes,
 4. die Präsiden der Teilkirchensynoden,
 5. zehn weitere Mitglieder der Föderationssynode, darunter aus jeder Teilkirche je ein Superintendent oder eine Superintendentin und je ein Pfarrer, eine Pfarrerin bzw. Pastorin, ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin im Verkündigungsdienst,
 6. der Leiter oder die Leiterin des gemeinsamen Diakonischen Werkes.

Von den Mitgliedern der Kirchenleitung soll eines reformierten Bekenntnisses sein. Die weiteren Pröpste, Pröpstinnen, Visitatoren und Visitorinnen nehmen an den Sitzungen der Kirchenleitung beratend teil.

(2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz in der Kirchenleitung wechselt zwischen den Bischöfen und Bischöfinnen der Teilkirchen.

(3) Die Kirchenleitung hat im Rahmen der Zuständigkeit der Föderation folgende Aufgaben:

1. Sie trifft Grundsatzentscheidungen für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und fördert Zeugnis und Dienst in ihrer missionarischen Dimension.
2. Sie vertritt die Föderation nach außen; Art. 14 Abs. 2 Nr. 3 bleibt unberührt.
3. Sie erlässt im Rahmen der Zuständigkeit der Föderation Verordnungen über Sachgegenstände, für die eine kirchengesetzliche Regelung nicht vorgeschrieben ist.
4. Sie gibt dem Kirchenamt für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Grundsätze und Richtlinien.
5. Sie beruft den Präsidenten oder die Präsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, die Dezenten und Dezententinnen des Kirchenamtes sowie den Leiter oder die Leiterin des gemeinsamen Diakonischen Werks.
6. Sie beschließt über die Besetzung von Stellen der Föderation, soweit sie dies nicht dem Kirchenamt überträgt.
7. Sie erstattet der Föderationssynode einmal im Jahr einen Bericht.

(4) Die Kirchenleitung beschließt im Einvernehmen mit den beiden Bischöfen und Bischöfinnen und der Teilkirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, wie der Landesbischof oder die Landesbischofin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen im Bereich des Propstsprenghaus Erfurt-Nordhausen auch die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der Öffentlichkeit vertritt.

(5) Gegen Beschlüsse der Föderationssynode kann die Kirchenleitung Einspruch erheben. Art. 81 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen³ gilt entsprechend.

(6) Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 12 Teilkirchensynoden und Teilkirchenleitungen

(1) Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Teilkirchensynoden bestimmen sich nach dem Recht der Teilkirchen und Art. 7.

(2) Den Teilkirchenleitungen gehören die Mitglieder der Kirchenleitung aus der jeweiligen Teilkirche nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 an. Das Recht der Teilkirchen kann bestimmen, dass bis zu fünf weitere stimmberechtigte Mitglieder (z. B. weitere Pröpste und Pröpstinnen bzw. Visitatoren und Visitorinnen, Älteste, Mitglieder aus dem Bereich der Diakonie) hinzutreten. Den Vorsitz führt der Bischof oder die Bischöfin der jeweiligen Teilkirche.

(3) Die Teilkirchenleitungen nehmen die Aufgaben und Befugnisse wahr, die im Rahmen der Zuständigkeit der Teilkirchen (Art. 7 Abs. 1) nach dem Recht der Teilkirchen der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz

³ Art. 81 GO EKKPS: „Gegen Beschlüsse der Synode kann die Kirchenleitung innerhalb eines Monats, aber nicht mehr nach der Verkündung der Beschlüsse Einspruch erheben, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder es beschließen. Der Gegenstand ist der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt nochmals vorzulegen. Bis dahin ist die Verkündung zurückzustellen. Hält die Synode ihren Beschluss aufrecht, so ist danach zu verfahren.“

Sachsen bzw. dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zugewiesen sind, soweit diese nicht dem Kirchenamt obliegen.

Art. 13
Die Bischöfe, Pröpste und Visitatoren

(1) Die Bischöfe und Bischöfinnen nehmen je für den Bereich ihrer Teilkirche die ihnen nach dem Recht der Teilkirchen übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Sie vertreten die Föderation in der Öffentlichkeit.

(2) Gegen Beschlüsse der Kirchenleitung und des Kollegiums des Kirchenamtes kann von den Bischöfen und Bischöfinnen gemeinsam Einspruch erhoben werden. Art. 100 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen⁴ gilt entsprechend.

(3) Gegen einen Beschluss der Föderationssynode kann von jedem Bischof oder jeder Bischöfin mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass dieser dem Bekenntnis widerspricht. § 81 Abs. 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen⁵ gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Ständigen Ausschusses die Kirchenleitung tritt. Der Beschluss ist der Teilkirchensynode der Teilkirche vorzulegen, welcher der Bischof oder die Bischöfin angehört, der oder die den Einspruch erhoben hat; bestätigt die Teilkirchensynode die Bedenken, so kann die Föderationssynode in dieser Frage nicht gegen das Votum der Teilkirchensynode entscheiden.

⁴ Art. 100 GO EKKPS: „(1) Der Bischof kann gegen Beschlüsse der Kirchenleitung und des Konsistoriums Einspruch erheben. Der Einspruch muss binnen einer Woche nach Eingang der Ausfertigung des Protokolls schriftlich beim Konsistorium erhoben werden. Er hat aufschiebende Wirkung und zur Folge, dass der Gegenstand in der nächsten Sitzung der Kirchenleitung bzw. des Konsistoriums erneut beraten wird.
(2) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluss der Kirchenleitung ist zur Aufrechterhaltung der Entscheidung der Kirchenleitung die absolute Mehrheit der Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung erforderlich.
(3) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluss des Konsistoriums entscheidet die Kirchenleitung, wenn vorher das Konsistorium an seinem Beschluss festgehalten und der Bischof den Einspruch aufrechterhalten hat. Indessen führt der Einspruch nur zu einer erneuten Beratung des Konsistoriums, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die die Kirchenleitung gemäß Artikel 82 Abs. 1 Grundordnung nicht zur eigenen Entscheidung an sich ziehen kann oder bei denen gegen die Entscheidung des Konsistoriums ein Rechtsmittel gegeben ist. Für ein Festhalten am Beschluss im Sinne von Satz 1 dieses Absatzes ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Konsistoriums, für eine Aufrechterhaltung der Entscheidung im Sinne von Satz 2 dieses Absatzes die absolute Mehrheit der Zahl aller Mitglieder des Konsistoriums erforderlich.“

⁵ Art. 81 Abs. 1 Verfassung ELKTh: „Der Landesbischof oder die Landesbischöfin kann gegen einen Beschluss der Landessynode Einspruch mit der Begründung erheben, dass der Beschluss dem lutherischen Bekenntnis widerspreche. Der Einspruch muss dem Vorstand der Landessynode bis zum Ende der Sitzung des Ständigen Ausschusses, der nach der entsprechenden Tagung der Landessynode zusammentritt, mitgeteilt sein. Der Beschluss der Landessynode ist bis zur nächsten Tagung auszusetzen und dort ist über den Gegenstand erneut zu entscheiden.“

(4) Die Bischöfe und Bischöfinnen versammeln die Pröpste und Pröpstinnen sowie die Visitatoren und Visitationen regelmäßig zu gemeinsamen Konventen (Bischofskonvent); der Bischofskonvent dient dem Erfahrungsaustausch und berät insbesondere über Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung. Die den Pröpsten und Pröpstinnen sowie den Visitatoren und Visitationen nach dem Recht der Teilkirchen zugewiesenen Aufgaben bleiben unberührt.

Art. 14
Das Kirchenamt

(1) Das Kirchenamt besteht an den Sitzen des bisherigen Konsistoriums der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und des bisherigen Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in Magdeburg und in Eisenach. Es führt die laufenden Geschäfte der Föderation. Es ist zuständig für alle Angelegenheiten der Verwaltung der Föderation und der Teilkirchen, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Stellen übertragen ist. Es kann Verwaltungsanordnungen erlassen.

(2) Zu den Aufgaben des Kirchenamtes gehören insbesondere:

1. die Wahrung und Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung,
2. die Entwicklung und Umsetzung von Konzeptionen für die kirchliche Arbeit,
3. die rechtliche Vertretung der Föderation und der Teilkirchen,
4. die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Föderationssynode und der Teilkirchensynoden sowie der Kirchenleitung und der Teilkirchenleitungen,
5. Entscheidungen in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer und Pfarrerrinnen bzw. Pastorinnen nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen,
6. die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden und Superintendenturen bzw. Kirchenkreise bei der Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben,
7. die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Superintendenturen bzw. Kirchenkreise nach Maßgabe der Ordnungen der Teilkirchen,
8. die Aufsicht über die Einrichtungen und Werke der Föderation und der Teilkirchen,
9. die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf der Ebene der Föderation und auf der Ebene der Teilkirchen,
10. Personalplanung,
11. Angelegenheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Personalentwicklung,
12. Stellenbesetzungen nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht die Föderationssynode, die Teilkirchensynode, die Kirchenleitung oder die Teilkirchenleitung zuständig ist.

(3) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit in allen Angelegenheiten der Föderation wird zunächst das Kirchenamt tätig; die Kirchenleitung entscheidet abschließend über die Zuständigkeit.

(4) Das Kirchenamt berichtet der Kirchenleitung laufend über seine Tätigkeit. Es erstattet der Föderationssynode jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(5) Das Kirchenamt ist in Dezernate gegliedert. Es wird von einem Kollegium, dem die Dezernenten und Dezernentinnen sowie die Bischöfe und Bischöfinnen angehören, unter dem

Vorsitz eines Präsidenten oder einer Präsidentin geleitet. Der Präsident oder die Präsidentin muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Ständige Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin ist ein nicht-theologischer Dezentent oder eine nicht-theologische Dezententin des Kirchenamtes, welcher oder welche der jeweils anderen Teilkirche angehören soll (Vizepräsident oder Vizepräsidentin).

(6) Das Kirchenamt gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Kirchenleitung bedarf. Die Geschäftsordnung sieht vor, dass für Personalangelegenheiten der Teilkirchen unter dem Vorsitz des zuständigen Dezenten oder der zuständigen Dezententin beratende oder beschließende Ausschüsse gebildet werden, denen insbesondere die Pröpste, Pröpstinnen, Visitatoren und Visitatorinnen angehören.

IV. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15

Übergangsregelungen für die Bildung der Kirchenleitung, des Kirchenamtes und des gemeinsamen Diakonischen Werkes abweichend von Art. 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6, 11 Abs. 3 Nr. 5 und 14 Abs. 2 Nr. 12

(1) Die synodalen Mitglieder der Kirchenleitung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) werden erstmalig jeweils von den Teilkirchensynoden gewählt.

(2) Die erstmalige Berufung des Präsidenten oder der Präsidentin, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und der weiteren Dezenten und Dezententinnen des Kirchenamtes obliegt dem nach dem Kooperationsvertrag vom 5. Dezember 2000 gebildeten Kooperationsrat. Der Kooperationsrat entscheidet über die Besetzung unter Hinzuziehung von je vier Mitgliedern des Ständigen Ausschusses der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (erweiterter Kooperationsrat) auf gemeinsamen Vorschlag der Bischöfe. Auf eine paritätische Besetzung des Kollegiums des Kirchenamtes mit Mitgliedern des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Konsistoriums der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist zu achten.

(3) Soweit dies erforderlich ist, kann der Kooperationsrat bis zur Konstituierung des Kollegiums des Kirchenamtes Entscheidungen über die Besetzung der Referate treffen.

(4) Für die Berufung des Leiters oder der Leiterin des gemeinsamen Diakonischen Werkes findet Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Berufung im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit den Mitgliederversammlungen der drei zusammenzuführenden Diakonischen Werke erfolgt.

Art. 16

Fortgeltung von teilkirchlichem Recht

Soweit die kirchliche Ordnung der Teilkirchen bezüglich ihrer Organe und leitenden Dienste den Bestimmungen dieser vor-

läufigen Ordnung nicht entgegensteht, bleibt sie in Geltung oder ist entsprechend anzuwenden.

Die Evangelische Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen,
vertreten durch die Kirchenleitung,

und

die Evangelisch-Lutherische Kirche
in Thüringen,
vertreten durch den Landeskirchenrat,

schließen nach Artikel 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM) die folgende

Finanzvereinbarung

§ 1

Grundsatz

(1) Der Haushalt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland finanziert sich grundsätzlich auf der Basis der für diese Aufgaben im jeweiligen Haushaltsplan 2003 vorgesehenen Haushaltsansätze der Teilkirchen.

(2) Der Finanzbedarf, der durch die Bestimmungen des Absatzes 1 nicht gedeckt wird, erfolgt durch Zuführung der vertragsschließenden Kirchen im Verhältnis der Gemeindeglieder der beiden Kirchen zueinander. Berechnungsgrundlage ist der gleitende Durchschnitt der letzten drei Jahre.

(3) Sofern eine der vertragsschließenden Kirchen aufgrund dieser Finanzvereinbarung gegenüber den Ausgaben, die ohne diese Vereinbarung entstanden wären, Mittel einspart, ist diese Einsparung einmalig im Jahr der Entstehung einer zweckgebundenen Strukturanpassungsrücklage der Föderation zuzuführen. In den Folgejahren werden die Einsparungen gemäß Absatz 2 auf die vertragsschließenden Kirchen verteilt.

§ 2

Gegenstand des Föderationshaushaltes

(1) Im Haushalt der Föderation werden geführt

- a) das gemeinsame Kirchenamt,
- b) Aktivitäten, die bereits aufgrund des Kooperationsvertrages vom 5. Dezember 2000 gemeinsam verantwortet werden.

(2) Die Kirchenleitung der Föderation legt fest, welche weiteren Arbeitsbereiche aufgrund des Grades der Zusammenarbeit Aufnahme in den Föderationshaushalt finden sollen.

§ 3

Finanzierung der Teilkirchen

(1) Die Teilkirchen übernehmen die Finanzierung der Aufgaben, die nicht aus dem Haushalt der Föderation finanziert werden. Zweckgebundenes Vermögen verbleibt bei der jeweiligen Teilkirche. Es dient unter Wahrung der Zweckbindung insbesondere der Finanzierung der Verbindlichkeiten und Strukturunterschiede der jeweiligen Teilkirche. Die Erträge aus Vermögen verbleiben in den jeweiligen Teilkirchen je für sich, sofern sie nicht nach den Festlegungen der jeweiligen Teilkirche der Föderation zugeführt werden.

(2) Staatsleistungen der Bundesländer stehen den jeweiligen vertragschließenden Kirchen je für sich zu.

(3) Die Ergebnisse der Auswertung des Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahrens (Clearing) bleiben durch diese Finanzvereinbarung unberührt.

§ 4

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch die Rechnungsprüfungsämter der vertragschließenden Kirchen im Wechsel.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Finanzvereinbarung ist ab dem ersten Föderationshaushalt anzuwenden. Sie gilt bis zum Inkrafttreten der Verfassung der Föderation.

Erfurt, den 18. Mai 2004

*Die Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen*

*Axel Noack
Bischof*

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

**Vorläufige Ordnung für die
Zusammenführung der Posaunenwerke
der Evangelischen Kirche der
Kirchenprovinz Sachsen und der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**

vom 6. März 2004

§ 1

Grundsatz

(1) Im Rahmen der Kooperation mit dem Ziel der Föderation zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen entsprechend dem Kooperationsvertrag vom 5. Dezember 2000 werden das Posaunenwerk in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, für das die Ordnung des Posaunenwerkes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 22. Dezember 1978 in der Fassung vom 9. November 1992/2. Februar 1993 gilt, und das Posaunenwerk der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, für das die Ordnung vom 30. Mai 2000 gilt, mit Wirkung vom 1. Januar 2004 zusammengeführt.

(2) Das gemeinsame Posaunenwerk arbeitet in seinen beiden Teilbereichen entsprechend den beteiligten Kirchen unter Anwendung der jeweiligen Ordnungen der Posaunenwerke, soweit im Nachfolgenden in diesem Beschluss nicht eine abweichende Regelung getroffen wird.

(3) Nach Bildung der Föderation der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland soll unverzüglich eine Ordnung für das Posaunenwerk der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland erstellt werden.

§ 2

Inhaltliche Basis

(1) Die Arbeit der Posaunenchoräle und des gemeinsamen Posaunenwerkes in den beteiligten Kirchen dient der Verkündigung der Botschaft von Jesus Christus. Das gemeinsame Posaunenwerk unterstützt die Posaunenchoräle bei der Erfüllung ihres Auftrags.

(2) Im Vordergrund der gemeinsamen Arbeit stehen folgende Aufgaben:

- Erarbeitung eines gemeinsamen Haushalts zum 1. Januar 2004
- Schaffung einer gemeinsamen Geschäftsstelle in Erfurt
- Anstellung eines gemeinsamen leitenden Landesposaunenwartes
- Vorbereitung der Ordnung für das Posaunenwerk der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland
- Entwicklung einer Konzeption für die Arbeit des Posaunenwerkes der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland
- Anstellung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in der Geschäftsstelle.

§ 3

Gemeinsames Leitungsorgan

(1) Leitungsorgan der gemeinsamen Posaunenarbeit beider Kirchen ist der gemeinsame Posaunenrat. Es setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Posaunenräte beider Werke. Dieser Posaunenrat tagt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr. In den dazwischen liegenden Zeiträumen können die Posaunenräte der beiden Werke getrennt tagen. Die getrennten Tagungen sollen sich auf die zwingend notwendige Erledigung von Aufgaben, die nicht dem gemeinsamen Posaunenrat zuzuordnen sind, beschränken, bei gegenseitiger Informationspflicht.

(2) Den Vorsitz im gemeinsamen Posaunenrat übernimmt einer der beiden Landesobmänner, der auf der ersten gemeinsamen Sitzung bestimmt wird. Der andere Landesobmann ist sein Stellvertreter.

(3) Beschlüsse des gemeinsamen Posaunenrates werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst. Widerspricht die Mehrheit der Vertreter eines Werkes, so gilt der Beschluss als nicht gefasst.

(4) Der gemeinsame Posaunenrat kann Arbeitsausschüsse einsetzen.

§ 4
Vertreterversammlungen

(1) Für das gemeinsame Posaunenwerk wird eine gemeinsame Vertreterversammlung gebildet, der die Vertreter der Landesvertreterversammlung des Posaunenwerkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Vertreterversammlung des Posaunenwerkes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen angehören.

(2) Die Vertreterversammlung wird bei ihrem ersten Zusammenkommen vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung des Posaunenwerkes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen geleitet. Die gemeinsame Vertreterversammlung wählt auf ihrer ersten Zusammenkunft einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung sind Mitglieder des gemeinsamen Posaunenrates.

(3) Die gemeinsame Vertreterversammlung hat die Aufgabe, die Bildung eines Posaunenwerkes für die Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland vorzubereiten.

Sie gibt insbesondere:

- ein Votum zum Kandidaten für das Amt des leitenden Landesposaunenwartes ab,
- ein Votum für eine Ordnung des Posaunenwerkes der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland ab.

(4) Beschlüsse der gemeinsamen Vertreterversammlung werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst. Widerspricht die Mehrheit der Vertreter eines Werkes, so gilt der Beschluss als nicht gefasst.

§ 5
Der leitende Landesposaunenwart

(1) Der leitende Landesposaunenwart wird für das gemeinsame Posaunenwerk tätig. Es ist seine besondere Aufgabe, die Zusammenführung der Werke zu fördern.

(2) Der leitende Landesposaunenwart ist verantwortlich für die Durchführung regelmäßiger Dienstberatungen aller hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gemeinsamen Posaunenwerkes. Die Obmänner werden zu den Sitzungen eingeladen. Der leitende Landesposaunenwart hat seinen Dienstsitz in Erfurt.

(3) Der leitende Landesposaunenwart wird durch den gemeinsamen Posaunenrat nach einem von beiden Posaunenräten beschlossenen Verfahren gewählt. Es kann niemand gegen mehrheitlich beschlossene Voten eines der beiden landeskirchlichen Posaunenräte gewählt werden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kooperationsrat.

§ 6
Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Bis zur Bildung der Föderation der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland werden Mitarbeiter der Geschäftsstelle bei der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen angestellt.

(2) Diese Vorläufige Ordnung tritt zum 1. Februar 2004 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Kooperationsrat und wird in den Amtsblättern der beteiligten Kirchen veröffentlicht.

(3) Diese Vorläufige Ordnung tritt außer Kraft mit Inkrafttreten einer Ordnung für das Posaunenwerk der Föderation der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland.

Die von der Vertreterversammlung der Posaunenwerke am 6. März 2004 beschlossene Vorläufige Ordnung wird hiermit genehmigt.

Erfurt, den 18. Mai 2004

Für den Kooperationsrat

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof
der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Thüringen*

*Axel Noack
Bischof
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen*

Neufassung der Ausführungsbestimmungen
(AFinG)
zum Finanzierungsgesetz

vom 4. Mai 2004

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 3 und 17 der Verfassung und § 8 und § 10 des Finanzierungsgesetzes vom 17. November 2001 (ABl. 2002 S. 10) in seiner Sitzung am 4. Mai 2004 folgende Neufassung der Ausführungsbestimmungen zum Finanzierungsgesetz beschlossen:

§ 1
Grundsatz
(Zu § 1 Zuweisungsgesetz)

(1) Die Landessynode stellt durch das Haushaltsgesetz insbesondere die veranschlagten Anteile der Kirchengemeinden,

Superintendenturen und der Landeskirche sowie die Höhe der pauschalierten durchschnittlichen Personalkosten je Stelle fest. Richtwert bei der Festlegung der Pauschalvergütungen und der Personalkostenanteile ist dabei ein Mitarbeiter, 37 Jahre, verheiratet, 2 Kinder.

(2) Werden bis zur Auszahlung der 2. Rate des Sachkostenanteiles an eine Kirchgemeinde oder Superintendentur die Haushaltsunterlagen und die Jahresrechnung des Vorjahres nicht vorgelegt, entfällt die Zahlung der 2. Rate. Das Kreiskirchenamt hat sechs Monate vorher auf den Ablauf der Frist hinzuweisen.

§ 2

Bemessungsgrundlage der Finanzierung kirchlicher Arbeit
(Zu § 2 Finanzierungsgesetz)

(1) Sachkosten der Gemeindepfarrstellen sind insbesondere Krankheitsbeihilfen und Umzugskostenentschädigungen.

(2) Vom Vorwegabzug für gemeinsame Aufgaben sind die Anteile für übergemeindliche landeskirchliche Aufgaben und kirchgemeindliche bzw. Aufgaben der Superintendenturen festzulegen.

(3) Die Finanzierung des Schuldendienstes hat Vorrang vor der Rücklagenbildung. Rücklagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse der Landessynode gebildet.

(4) Einsparungen bei den Anteilen der Kirchgemeinden und Superintendenturen sind zweckgebunden für diese zu verwenden.

§ 3

Anteil für die Aufgaben der Kirchgemeinden
(Zu § 3 Finanzierungsgesetz)

(1) Der Sachkostenanteil ist im Haushaltsplan der Kirchgemeinde zu veranschlagen.

(2) Zweckgebundene Mittel nach Maßgabe der Beschlüsse der Landessynode können insbesondere zur Finanzierung von Arbeitsfördermaßnahmen und zur Darlehenstilgung vorgesehen werden.

(3) Gottesdienstlich genutzte Kirchengebäude sind auch Kirchen, deren Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, und Gemeindezentren mit ausschließlich gottesdienstlich genutzten Versammlungsräumen. Winterkirchen, Friedhofskirchen und Friedhofskapellen gelten nicht als gottesdienstlich genutzte Kirchengebäude

§ 4

Anteil für Aufgaben der Superintendenturen
Grundsatz
(zu § 4 Finanzierungsgesetz)

(1) Sach- und Personalkostenanteil sowie Pauschalvergütungen/-bezüge sind getrennt im Haushaltsplan der Superintendentur zu veranschlagen.

(2) Im Rahmen des Personalkostenanteils können von der Superintendentur Stellen besetzt werden. Dabei ist die künftige Entwicklung des Personalkostenanteils zu berücksichtigen

und angemessene Risikovorsorge durch Bildung von Personalkostenrücklagen zu treffen.

(3) Nicht für Personalausgaben benötigte Personalkostenanteile können daneben insbesondere für Dienstleistungen Dritter und Eigenanteile für Arbeitsfördermaßnahmen eingesetzt werden.

(4) Sofern die angemessene Risikovorsorge gewährleistet ist, können diese Maßnahmen auch durch Entnahme aus der Personalkostenrücklage finanziert werden. Dies gilt auch für die Finanzierung befristeter zusätzlicher Personalstellen.

(4) Die Landeskirche finanziert die Reisekosten der Superintendenten. 50 % der abgerechneten Reisekosten der Superintendenten sind aus dem Vorwegabzug der Superintendenturen an die Landeskirche zu erstatten.

§ 5

Anteil für Aufgaben der Superintendenturen
Stellen im technischen und Verwaltungsbereich
(Zu § 4 a Finanzierungsgesetz)

(1) Im Verwaltungsbereich sollen Superintendenturen mit der ortsansässigen Kirchgemeinde Verwaltungsgemeinschaften (Verwaltung, BUKAST, Rechnungsführung) bilden.

(2) Die Personalkosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach Vergütungsgruppen pauschaliert. Deren Höhe setzt die Landessynode im Rahmen der Haushaltsplanung fest.

(3) Der Personalkostenanteil für Verwaltung und technische Mitarbeiter errechnet sich durch Multiplikation der Pauschale nach Vergütungsgruppe VI b mit dem Durchschnitt aus je einer Personalstelle je 7.000 Gemeindeglieder der Superintendentur und der tatsächlichen Stellenbesetzung am 31.12.2002.

(4) Der Personalkostenanteil der Buchungs- und Kassenstellen errechnet sich aus der Multiplikation einer Pauschale je Buchung auf der Basis des Durchschnitts der letzten drei Jahre sowie eines Pauschalbetrages mit der Anzahl der angeschlossenen kirchlichen Körperschaften nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltes.

(5) Der Personalkostenanteil für die Superintendentensekretärin errechnet sich durch eine Pauschale nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltes, multipliziert mit den Gemeindegliedern und den Verkündigungsdienst-Stellen der Superintendentur (Superintendentenstellen, Pfarrstellen, Stellen der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst).

(6) Die Personalstellen der Kirchgemeinden mit Sitz einer Superintendentur und in vergleichbaren Schwerpunktsstädten (z.B. Saalfeld, Ilmenau) können im Vergleich zur Ist-Besetzung am 31.12.2002 um maximal 20 % reduziert werden.

§ 6

Anteil für Aufgaben der Superintendenturen
Stellen im Verkündigungsdienst
(Zu § 4 b Finanzierungsgesetz)

(1) Der Vorstand der Kreissynode hat dem Kreiskirchenamt jährlich jeweils bis zum 31.12. des Vorjahres verbindlich für das laufende Haushaltsjahr die Verteilung der Stellen im

Die sonstigen Sachkosten werden über die angeschlossenen kirchlichen Körperschaften finanziert. Die Superintendentur kann auch die Finanzierung von Personalkostenbeiträgen durch die angeschlossenen kirchlichen Körperschaften festlegen.

Die Finanzierung des Personalkostenanteils der angeschlossenen Superintendentur bemisst sich nach den Gemeindegliedern, indem die Gemeindegliederzahl durch 10 geteilt wird.

§ 10
Stellenbewirtschaftung
(Zu § 8 Finanzierungsgesetz)

(1) Stellen gemäß § 6 der Ausführungsbestimmungen sind im Stellenplan auszuweisen.

(2) Stellenbesetzungen, die nicht durch Stellenbewertungen gemäß § 6 der Ausführungsbestimmungen abgedeckt sind (Stellenüberhänge), erhalten einen KW- (künftig wegfallend) bzw. KU-Vermerk (künftig umzuwandeln). Über die genehmigten Stellen hinaus können ausnahmsweise nur dann Mitarbeiter eingestellt werden, wenn die Finanzierung aus zweckgebundenen und für die Dauer der Besetzung aus nachweislich gesicherten Einnahmen erfolgt.

§ 11
Einheitliche Bankverbindungen
(Zu § 10 Finanzierungsgesetz)

Alle Superintendenturen und alle Kirchgemeinden sind verpflichtet, eine Bankverbindung bei der EKK einzurichten.

§ 12
Gemeindegliederzahlen

Grundlage für die Berechnung der Sach- und Personalkostenanteile ist die Gemeindegliederzahl zum 31.12. des Vorjahres bezogen auf das Planjahr, die das kirchliche Meldewesen (Kreiskirchenämter) bestätigt hat. Die Kirchgemeinde kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Gemeindegliederzahlen davon abweichende Zahlen nachweisen, die nach Bestätigung durch das Kreiskirchenamt Grundlage einer Neuberechnung sind.

§ 13
Bescheid über die Sach- und Personalkostenanteile

(1) Die Vorstände der Kreiskirchenämter erlassen für die Feststellung der Sach- und Personalkostenanteile an die Kirchgemeinden und Superintendenturen vor dem 01.04. d. J. einen schriftlichen Bescheid. Die Auszahlung des Sachkostenanteils erfolgt in zwei Raten zum 1. April und zum 1. Oktober des Jahres. Zum 1. Oktober wird nur dann ein schriftlicher Bescheid erlassen, wenn die Berechnungsgrundlagen von dem früheren Bescheid abweichen. Das Kreiskirchenamt stellt am Jahresende im Benehmen mit der Superintendentur die Abrechnung der Personalkostenanteile fest und veranlasst die Abrechnung. Bei der Stellenbesetzung ist auf ganze Monate abzurunden. Der Überschuss wird der Superintendentur durch das Kreiskirchenamt ausgezahlt, der Fehlbetrag wird durch die Superintendentur dem Kreiskirchenamt erstattet.

(2) Der Widerspruch gegen den Bescheid ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe zulässig. Er soll beim Kreiskirchenamt eingelegt werden, das ihn - sofern ihm nicht stattgegeben wird - mit einer Stellungnahme an den Landeskirchenrat weiterleitet. Die Frist wird auch durch Eingang des Widerspruches beim Landeskirchenrat gewahrt.

§ 14
Zuständigkeit

Sofern keine andere Regelung getroffen wurde, sind die Kreiskirchenämter zuständig.

§ 15
Kassenabschluss am Ende des Rechnungsjahres

(1) Kirchgemeinden und Superintendenturen müssen am Ende des Rechnungsjahres verbleibende nicht zweckgebundene Überschüsse aus Mehreinnahmen und Ausgabeneinsparungen unter Beachtung der Reihenfolge für folgende Zwecke verwenden:

1. zur außerordentlichen Schuldentilgung;
2. zur Bildung einer Betriebsmittelrücklage;
3. zur Bildung einer Ausgleichsrücklage, die das Doppelte der Betriebsmittelrücklage betragen soll;
4. zur Bildung einer Personalkostenrücklage, die 50 % der durchschnittlichen jährlichen Personalkosten nicht überschreiten soll;
5. zur Bildung von Bauinstandsetzungsrücklagen;
6. zur Zuführung zu bestehenden bzw. zur Bildung von neuen zweckbestimmten Rücklagen.

Insoweit entfällt ein haushaltsmäßiger Übertrag in das Folgejahr.

(2) Fehlbeträge, die am Ende des Rechnungsjahres verbleiben, sind als Verbindlichkeiten in die neue Jahresrechnung vorzutragen, solange eine Rücklage noch nicht gebildet werden konnte oder diese zur Deckung nicht ausreicht.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 01.01.2005 in Kraft.

Eisenach, den 4. Mai 2004
(7412-3)

*Der Landeskirchenrat der
Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

**Änderung der Verordnung zur Ausführung
und Ergänzung des Kirchengesetzes
zur Vermögens- und Kirchspielverwaltung
(Vermögensverwaltungsverordnung)**

vom 4. Mai 2004

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 3 der Verfassung und § 17 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 22 Vermögensverwaltungsgesetz folgende Verordnung zur Änderung der Vermögensverwaltungsverordnung beschlossen:

Art. 1

Die Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Vermögens- und Kirchspielverwaltung (Vermögensverwaltungsverordnung) vom 17. Dezember 2002 (ABl. 2003, S. 26) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 34 eingefügt:

**„§ 34
Haushaltsplan**

- (1) Der Gemeindegemeinderat legt den von ihm festgestellten Haushaltsplan vollständig der kirchlichen Aufsicht vor.
- (2) Die kirchliche Aufsicht kann innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Haushaltsplanes den Haushaltsplan ganz oder teilweise beanstanden, wenn er bestehenden Verpflichtungen oder allgemeinen Regelungen nicht entspricht. Ist die Erledigung innerhalb von drei Monaten nicht möglich, so ist ein Zwischenbescheid rechtzeitig zu erteilen.
- (3) Im Falle des Absatzes 2 ist dem Gemeindegemeinderat die Änderung des Haushaltsplanes und dessen neue Feststellung zu empfehlen. Werden die Beanstandungen nicht oder nicht hinreichend vom Gemeindegemeinderat berücksichtigt, so kann die kirchliche Aufsicht die Änderung des Haushaltsplanes anordnen und die Änderung feststellen (Ersatzvornahme), sofern nicht auf andere Weise eine Einigung erzielt wird.
- (4) Beanstandungen des vorgelegten Haushaltsplanes sind auch nach Ablauf der in Absatz 2 bestimmten Frist zulässig, wenn über den Sachkostenanteil hinaus Zuweisungen zur Deckung der vorgesehenen Ausgaben eingesetzt sind. In diesem Fall ist die Zuweisung nur in der Höhe durch schriftlichen Bescheid zu bewilligen, der trotz gebotener Sparsamkeit zum Ausgleich des Haushaltsplanes unerlässlich ist.“

2. Der bisherige § 34 wird zu § 35.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Eisenach, den 4. Mai 2004
(7411-01/01)

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

**Ordnung für die Führung der Kirchenbücher
und Verzeichnisse (Kirchenbuchordnung)**

vom 4. Mai 2004

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 82 Abs. 2 Nr. 3 der Verfassung folgende Ordnung für die Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse (Kirchenbuchordnung):

Inhaltsübersicht:

- I. Grundsätzliches
 - § 1 Kirchenbücher
 - § 2 Verzeichnisse
- II. Gemeinsame Bestimmungen
 - § 3 Zuständigkeit
 - § 4 Eintragung in die Kirchenbücher
 - § 5 Mitteilungen von Eintragungen
 - § 6 Form der Kirchenbücher
 - § 7 Zeitpunkt der Eintragung
 - § 8 Unterlagen zu den Kirchenbüchern
 - § 9 Form der Eintragung
 - § 10 Berichtigung, Änderung und Sperrvermerk
 - § 11 Aufbewahrung und Sicherung
 - § 12 Aufsicht und Prüfung der Kirchenbücher
- III. Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse
 - A. Taufbuch:
 - § 13 Angaben für das Taufbuch
 - § 14 Nottaufen
 - § 15 Sperrvermerke
 - B. Konfirmationsbuch:
 - § 16 Angaben für das Konfirmationsbuch
 - C. Traubuch:
 - § 17 Angaben für das Traubuch

D. Bestattungsbuch:
§ 18 Angaben für das Bestattungsbuch

E. Aufnahmebuch:
§ 19 Angaben für das Aufnahmebuch

F. Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche:
§ 20 Angaben für das Verzeichnis der Aus- und Übertritte

G. Sakristeiverzeichnis:
§ 21 Sakristeiverzeichnis

- IV. Benutzung der Kirchenbücher und der Verzeichnisse, Bescheinigungen und Abschriften
§ 22 Benutzung der Kirchenbücher und der Verzeichnisse
§ 23 Bescheinigungen
§ 24 Abschriften
§ 25 Beglaubigungen
§ 26 Berechtigte
§ 27 Auskünfte
§ 28 Einsichtnahme und Benutzung
§ 29 Gebühren
- V. Schlussbestimmungen
§ 30 Rechtliche Bedeutung für Kirchenbücher vor 1876
§ 31 Inkrafttreten

I. Grundsätzliches

§ 1 Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher dienen der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen.

2) Für jede Kirchgemeinde sind folgende Kirchenbücher zu führen:

- a) Taufe,
- b) Konfirmation,
- c) Trauung,
- d) Bestattung,
- e) Aufnahme.

(3) Die Eintragung einer Amtshandlung in das Kirchenbuch beweist, dass die Amtshandlung ordnungsgemäß vorgenommen worden ist. Ist eine Amtshandlung nicht in das Kirchenbuch eingetragen worden, so wird ihre Gültigkeit davon nicht berührt.

§ 2 Verzeichnisse

(1) Folgende Verzeichnisse können geführt werden:

- a) Familienverzeichnis,
- b) Verzeichnis von Gottesdiensten anlässlich der Eheschließung,
- c) Sakristeiverzeichnis.

(2) Für die Führung der Verzeichnisse gelten die Bestimmungen für die Kirchenbuchführung entsprechend.

(3) Die besonderen Bestimmungen für Gemeindegliederverzeichnisse, die von den Meldestellen der Kreiskirchenämter zu führen sind, bleiben unberührt.

II. Gemeinsame Bestimmungen

§ 3 Zuständigkeit

(1) Die Kirchenbücher werden in den Kirchgemeinden von dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pastorin geführt.

(2) Bestehen in einer Kirchgemeinde mehrere Pfarrstellen, obliegt die Führung der Kirchenbücher dem Pfarrer oder der Pastorin, der oder die mit den äußeren Geschäften des Pfarramts betraut ist.

(3) Mit Genehmigung des Vorstands des Kreiskirchenamtes kann für die Kirchgemeinden eines Kirchspiels ein gemeinsamer Kirchenbuchführer oder eine gemeinsame Kirchenbuchführerin bestellt werden. Die Kirchenbücher und Verzeichnisse der einzelnen Kirchgemeinden sind jedoch getrennt zu führen.

(4) In größeren Kirchgemeinden soll der Gemeindegemeinderat einen Kirchenbuchführer oder eine Kirchenbuchführerin bestellen, dessen oder deren Tätigkeit der Pfarrer oder die Pastorin zu beaufsichtigen hat.

(5) Name und Amtsdauer des Kirchenbuchführers oder der Kirchenbuchführerin sind in den Kirchenbüchern zu vermerken.

(6) Nicht als Kirchenbuchführer oder Kirchenbuchführerin im Sinne dieser Ordnung gilt eine nur zur Eintragung beauftragte Hilfskraft.

§ 4 Eintragung in die Kirchenbücher

(1) Die Amtshandlungen werden in die Kirchenbücher der Kirchgemeinden eingetragen, in deren Zuständigkeitsbereich sie vollzogen worden sind. Die Eintragungen sind jahrgangsweise mit laufender Nummer zu versehen.

(2) Die Kirchgemeinde des Wohnsitzes trägt eine Amtshandlung, die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich vollzogen worden ist, ohne Nummer in ihr Kirchenbuch ein. § 9 Abs. 2 Dimissorialegesetz bleibt unberührt.

(3) Im Falle der Ablehnung einer kirchlichen Amtshandlung durch die amtliche kirchliche Stelle ist diese nicht in den Kirchenbüchern zu verzeichnen, sondern in den Akten besonders festzuhalten.

§ 5

Mitteilungen von Eintragungen

(1) Die kirchenbuchführenden Stellen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Nicht in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes vollzogene Amtshandlungen sind innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mitzuteilen, die nach § 4 Abs. 2 die Amtshandlung ohne Nummer einzutragen hat.

(3) Die kirchenbuchführenden Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen, Übertritte, Wiederaufnahmen und Austritte von Kirchenmitgliedern umgehend der Meldestelle des zuständigen Kreiskirchenamtes mitzuteilen, die das Gemeindegliederverzeichnis führt (§ 2 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 14, 16 Abs. 4 EKD-Kirchenmitgliedschaftsgesetz).

§ 6

Form der Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher sind in Buchform zu führen. Für jede Art von Amtshandlungen (§ 1 Abs. 1) ist ein eigenes Kirchenbuch zu führen.

(2) Für die Kirchenbücher ist alterungsbeständiges Papier zu verwenden. Die Kirchenbücher müssen fest gebunden sein. Die Anschaffung der Kirchenbücher geht auf Kosten der jeweiligen Kirchengemeinde.

§ 7

Zeitpunkt der Eintragung

(1) Die Amtshandlungen sind unverzüglich in die Kirchenbücher einzutragen. Die Eintragungen sind mit großer Sorgfalt und deutlicher Schrift vorzunehmen. Die in § 5 genannten Stellen sind umgehend zu benachrichtigen.

(2) Abkürzungen sind nur in allgemein verständlicher und gebräuchlicher Form zulässig.

(3) Ist die Eintragung unterblieben, so ist sie aufgrund der schriftlichen Angaben des Pfarrers oder der Pastorin, der oder die die Amtshandlung vorgenommen hat, oder aufgrund von Zeugenerklärung oder entsprechender Urkunden nachzuholen. Der Grund für die Eintragung ist im Kirchenbuch genau zu benennen.

§ 8

Unterlagen zu den Kirchenbüchern

(1) Unterlagen für die Eintragung von Amtshandlungen in Kirchenbücher mit Nummer sind die schriftlichen Bestätigungen des Pfarrers oder der Pastorin, welche die Amtshandlungen vollzogen haben, sowie die vom Standesamt für kirchliche Zwecke ausgestellten Urkunden.

(2) Die Bestätigung hat auf den amtlichen Formularen zu erfolgen; § 9 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Der Pfarrer oder die Pastorinnen, welcher oder welche die Amtshandlungen vollzogen hat, sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der für die Eintragung erforderlichen Angaben verantwortlich. Können notwendige Angaben für die Eintragung nicht nachgewiesen werden, so ist dies in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

(4) Unterlagen für die Eintragung ohne Nummer sind die Mitteilungen anderer kirchenbuchführender Stellen über vollzogene Amtshandlungen.

§ 9

Form der Eintragung

(1) Bei mehreren Vornamen ist zur Vermeidung von Verwechslungen der Rufname zu unterstreichen.

(2) Bei Angaben des Bekenntnisses wird nur die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer Religionsgemeinschaft eingetragen. Wer keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, ist als „konfessionslos“ zu bezeichnen.

(3) Für jedes Kirchenbuch ist ein alphabetisches Namensverzeichnis zu führen. In das Namensverzeichnis zum Traubuch sind auch weitere frühere Namen einzutragen.

(4) Am Schluss eines Jahrgangs hat der Kirchenbuchführer oder die Kirchenbuchführerin die Vollzähligkeit der Eintragungen mit Datum, Siegel und Unterschrift zu bescheinigen.

(5) Es ist darauf zu achten, dass in Personenstandssachen die bürgerlichen und kirchlichen Eintragungen übereinstimmen.

(6) Die Kirchenbücher sind jahrgangsweise zu führen; maßgeblich für die Zuordnung ist das Datum der kirchlichen Handlung. Mit jedem neuen Kalenderjahr beginnen die Eintragsnummern wieder mit 1. Die Einträge sind durch Querlinien voneinander zu trennen. Jeder Jahrgang ist förmlich abzuschließen durch einen Vermerk, der die Zahl der eingeschriebenen Fälle angibt und vom Kirchenbuchführer oder der Kirchenbuchführerin zu unterschreiben.

(7) Die Eintragung des zuständigen Standesamtes, der Jahrgang und die Führungsnummer des Standesamtes sind einzutragen.

§ 10

Berichtigung, Änderung und Sperrvermerke

(1) Änderungen, Berichtigungen und Sperrvermerke sind in folgenden Fällen zulässig:

- a) Berichtigung offensichtlicher Schreibfehler,
- b) Berichtigung nachträglich bescheinigter, inhaltlich unrichtiger oder unvollständiger Eintragungen,
- c) Berichtigung aufgrund nachträglicher Änderung standesamtlicher Beurkundungen,
- d) Sperrvermerke sind auf amtliche Veranlassung oder in besonders begründeten Fällen auf Antrag einzutragen. Die Eintragung erfolgt in der Spalte „Bemerkungen“, beginnt mit dem Wort „Sperrvermerk“, nennt den Sachverhalt sowie die Veranlassung und ist vom Kirchenbuchführer oder der Kirchenbuchführerin mit Datum zu unterschreiben. Hinweise auf Sperrvermerke sind auf der Rückseite des Titelblattes anzubringen.

(2) Änderungen und Berichtigungen erfolgen nur in Form einer Richtigstellung in der Spalte „Bemerkungen“. Die Richtigstellung nennt den Sachverhalt und die Unterlage, auf die sie sich bezieht, und ist vom Kirchenbuchführer oder der Kirchenbuchführerin mit Datum zu unterschreiben.

(3) Wird ein Blatt überschlagen oder muss eine irrtümlich begonnene Eintragung abgebrochen werden, ist das Blatt oder die Eintragung durchzustreichen und der Sachverhalt zu vermerken.

§ 11

Aufbewahrung und Sicherung

(1) Die Kirchenbücher sind in verschließbaren, feuerhemmenden Schränken in sauberen, trockenen und belüftbaren kirchlichen Amtsräumen sorgfältig und dauernd aufzubewahren. Schadhafte Bände sind im Einvernehmen mit dem Landeskirchenarchiv und dem Gemeindegemeinderat zu restaurieren.

(2) Bei Vakanz bestimmt der Vakanzverwalter des Pfarramtes im Einvernehmen mit dem Superintendenten und dem jeweiligen Gemeindegemeinderat, wo die örtliche Verwahrung der Kirchenbücher erfolgen soll.

(3) Kirchenbücher dürfen nur bei dringender Gefahr (Feuer, Wasser usw.) auf Anordnung des Gemeindegemeinderates, auf Anforderung der Aufsichtsbehörde, zur Instandsetzung oder mit deren Zustimmung von ihrem Aufbewahrungsort entfernt werden.

(4) Das Ausleihen von Kirchenbüchern ist untersagt.

(5) Unterlagen nach § 8 Abs. 1 und 4 müssen nicht dauernd aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens zwei Jahre nach Abschluss des Jahrgangs.

(6) Zur Sicherung der Kirchenbücher sind nach deren Abschluss Zweitschriften oder Sicherungsfilme herzustellen, die an einer anderen Stelle als die Kirchenbücher aufbewahrt werden.

§ 12

Aufsicht und Prüfung der Kirchenbücher

(1) Die Aufsicht über die Kirchenbuchführung nimmt der Superintendent oder die Superintendentin wahr.

(2) Die Superintendenten überprüfen in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren und bei Pfarramtsübergaben die ordnungsgemäße Führung der Kirchenbücher mit Datum und Unterschrift.

III. Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

A. Taufbuch:

§ 13

Angaben für das Taufbuch

(1) In das Taufbuch sind einzutragen:

- a) Familienname und Vorname des Täuflings, sofern abweichend auch der Geburtsname,

- b) Anschrift des Täuflings, bei Kindtaufen die der Eltern,
 c) Tag und Ort der Geburt,
 d) Tag, Ort und Raum der Taufe,
 e) Angaben über die Eltern bzw. Stief- oder Adoptionseltern:
 1. Familienname und Vorname, sofern abweichend auch Geburtsname,
 2. Wohnort,
 3. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
 f) Angaben über die Paten:
 1. Familienname und Vorname,
 2. Wohnort,
 3. Zugehörigkeit zu einer Kirche,
 g) Taufspruch,
 h) Pfarrer oder Pastorin,
 i) in der Spalte „Bemerkungen“ unter anderem:
 1. Name von Pflegeeltern,
 2. Änderungen des Namens,
 3. Berichtigungen.

(2) Bei religionsmündigen Kindern und bei Erwachsenen können die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben e) und i) entfallen.

(3) Im Namensverzeichnis des Taufbuches werden die Namen von Getauften, die nicht in ihrem Geburtsjahr getauft sind, im Jahr der Taufe aufgeführt.

§ 14

Nottaufen

Bei Nottaufen sind außer den Eintragungen nach § 13 die Namen des oder der Taufenden und des Pfarrers oder der Pastorin, der oder die die Nottaufe bestätigt hat, einzutragen.

§ 15

Sperrvermerke

(1) Zum Taufeintrag eines nichtehelichen, eines für ehelich erklärten oder eines angenommenen Kindes ist auf Antrag der gesetzlichen Vertretung des Kindes oder des zuständigen Jugendamtes ein Sperrvermerk in das Taufbuch einzutragen.

(2) Ein zum Taufeintrag eines nichtehelichen Kindes eingetragener Sperrvermerk bleibt auch dann erhalten, wenn das Kind durch nachfolgende Eheschließung seiner Eltern legitimiert oder es für ehelich erklärt worden ist.

(3) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so ist bei der Erteilung von Auszügen und Abschriften sowie Auskünften die Vorschrift des § 26 Abs. 3 zu beachten. Dasselbe gilt auch, wenn die Einsichtnahme in das Kirchenbuch beantragt wird.

(4) Der Sperrvermerk ist in der Spalte „Bemerkungen“ hinter dem Taufeintrag mit dem Wort „Sperrvermerk“ einzutragen. Der Sperrvermerk ist auch in die Zweitschrift zu übernehmen.

(5) Wird von einem Kind nach Erreichen der Volljährigkeit oder von einem gesetzlichen Vertreter ein Antrag auf Aufhebung des Sperrvermerks gestellt, so ist das Wort „Sperrvermerk“ zu streichen und zu vermerken „gestrichen, Datum und Namenszeichen“.

(6) Hinweise auf Sperrvermerke sind auf der Rückseite des Titelblattes im jeweiligen Kirchenbuch einzutragen.

B. Konfirmationsbuch:

§ 16

Angaben für das Konfirmationsbuch

In das Konfirmationsbuch sind einzutragen:

- a) Familienname, Name, Anschrift des oder der Konfirmierten,
- b) Familienname, Name, Anschrift, Beruf, Konfession der Eltern des oder der Konfirmierten,
- c) Namen und Ort der Paten, Ort der Vorstellung (Name der Kirche, Dorf oder Stadtteil),
- d) Ort und Tag der Geburt,
- e) Ort und Tag der Taufe,
- f) Ort, Kirche und Tag der Konfirmation und der Konfirmationsvorstellung,
- g) Konfirmationsanspruch,
- h) Pfarrer oder Pastorin.

C. Traubuch:

§ 17

Angaben für das Traubuch

(1) In das Traubuch sind einzutragen:

- a) Familienname, Geburtsname, persönlich geführte Namen und Vornamen der Eheleute,
- b) Familienname, Vorname, Anschrift, Beruf, Konfession der Eltern der Eheleute,
- c) Bekenntnis,
- d) Ort und Tag der Geburt,
- e) Ort und Tag der Taufe,
- f) Anschrift,
- g) Ort und Tag der standesamtlichen Eheschließung,
- h) Ort, Kirche und Tag der Trauung,
- i) Trauspruch, Pfarrer oder Pastorin,
- j) in die Spalte „Bemerkungen“ unter anderem:
 1. Hinweis auf Dispens,
 2. Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen,
 3. Hausrauungen und Notrauungen.

(2) Der vor der Trauung abzuliefernde Eheschließungsschein ist zu den Akten zu nehmen.

(3) Für die Verzeichnisse über Gottesdienste anlässlich von Eheschließungen sind Absätze 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden. Wird ein eigenes Verzeichnis über Gottesdienste anlässlich von Eheschließungen nicht geführt (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c), so sind diese im Traubuch unter „Bemerkungen“ einzutragen.

D. Bestattungsbuch:

§ 18

Angaben für das Bestattungsbuch

(1) In das Bestattungsbuch sind einzutragen:

- a) Familienname, Vornamen und letzte Wohnanschrift des Verstorbenen,
- b) Familienname, Vornamen, Anschrift, Beruf und Konfession der Eltern des oder der Verstorbenen,

- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Bekenntnis,
- e) Familienstand,
- f) Ort und Tag des Todes,
- g) Ort, Tag und Art der kirchlichen Handlung,
- h) Bibeltext der Ansprache, Pfarrer oder Pastorin.

(2) Für Einäscherungen (Feuerbestattungen) gilt Folgendes:

- a) Wirkt die Kirche nur bei der Trauerfeier oder nur bei der Urnenbeisetzung mit, erfolgt die Eintragung in der Regel in das Kirchenbuch der Kirchgemeinde, in deren Zuständigkeitsbereich die Urnenbeisetzung stattgefunden hat.
- b) Wirkt die Kirche bei der Trauerfeier und der Urnenbeisetzung mit, erfolgt die Eintragung in das Kirchenbuch der Kirchgemeinde, in deren Zuständigkeitsbereich die Urnenbeisetzung stattgefunden hat. Die andere Amtshandlung wird unter „Bemerkungen“ mit Angabe des amtierenden Pfarrers oder der amtierenden Pastorin eingetragen.

(3) Die Eintragung der Bestattung von Totgeburten oder gegebenenfalls von Föten erfolgt ohne Nummer.

E. Aufnahmebuch:

§ 19

Angaben für das Aufnahmebuch

(1) In das Aufnahmebuch sind Aufnahmen und Wiederaufnahmen einzutragen.

(2) In das Aufnahmebuch sind einzutragen:

- a) Familienname, Vornamen und Anschrift des oder der Aufgenommenen,
- b) Ort, Tag und Jahr der Geburt und Taufe,
- c) bisherige Zugehörigkeit zu einer Kirche oder religiösen Gemeinschaft,
- d) Tag der Aufnahme, Pfarrer oder der Pastorin.

F. Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche:

§ 20

Angaben für das Verzeichnis der Aus- und Übertritte

(1) In das Austrittsverzeichnis sind einzutragen:

- a) Familienname, Vornamen und Anschrift der ausgetretenen Person,
- b) Ort und Tag der Geburt und Taufe,
- c) Ort und Tag der Austrittserklärung oder der Übertrittserklärung,
- d) Behörden- und Geschäftszeichen.

(2) Unterlagen für die Eintragungen in das Verzeichnis der Übertritte in eine andere Kirche oder Austritte sind die amtliche Bescheinigung über die Erklärung des Austritts oder die Mitteilung über den Übertritt.

G. Sakristeiverzeichnis:

§ 21

Sakristeiverzeichnis

(1) In das Sakristeiverzeichnis sind einzutragen:

- a) alle Gottesdienste,
- b) Zahl der Gottesdienstbesucher und Abendmahlsgäste und Hausabendmahlsfeiern,
- c) Name des Pfarrers oder der Pastorin,
- d) Predigttext,
- e) Ertrag und Bestimmung der Kollekte.

(2) Sakristeiverzeichnisse sollen in allen Kirchengemeinden geführt werden.

IV. Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse, Bescheinigungen und Abschriften

§ 22

Benutzung der Kirchenbücher und der Verzeichnisse

(1) Von Eintragungen in Kirchenbücher und Verzeichnissen können Berechtigten (§ 26) von Amts wegen oder auf Antrag Bescheinigungen, Abschriften oder Auskünfte erteilt werden.

(2) Die Anfertigung fotomechanischer Kopien ist grundsätzlich untersagt (Sammelrundschriften 94, 84).

(3) Für die Einsichtnahme in Kirchenbücher und Verzeichnisse findet die Ordnung für die Benutzung von kirchlichem Archivgut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 31. August 1999 (ABl. S. 176) Anwendung.

(4) Die Anträge sollen ausreichende Angaben zum Zwecke der Benutzung und zur Ermittlung der Eintragung enthalten.

§ 23

Bescheinigungen

(1) Bescheinigungen bzw. Auszüge geben den wesentlichen Inhalt der Eintragung wieder. Sie haben die gleiche Beweiskraft wie die Einträge, nach denen sie gefertigt sind.

(2) Bei Umbenennung der Gemeinde oder Gemeindeteile ist in Auszügen der Name zu benutzen, der bei der Eintragung verwandt wurde. Der neue Name ist in Klammern mit dem Zusatz „jetzt“ hinzuzufügen.

(3) Bescheinigungen dürfen aufgrund von Zweitüberlieferungen nur ausgestellt werden, wenn die Originale vernichtet, abhanden gekommen oder aus anderen Gründen unzugänglich sind. Sind die Originalkirchenbücher vernichtet, abhanden gekommen oder aus anderen Gründen unzugänglich, können ausnahmsweise Auszüge aufgrund der Zweitschrift oder Filmkopie ausgestellt werden. Bei jeder Bescheinigung ist anzugeben, ob sie aufgrund einer Kirchenbucheintragung mit oder ohne Nummer nach der Zweitüberlieferung oder nach einem Verzeichnis ausgestellt ist.

(4) Auszüge aus Kirchenbüchern aus der Zeit vor Einführung der Personenstandsregister haben die Bedeutung standesamtlicher Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden. Das Gleiche gilt für solche Beurkundungen, deren zivilrechtlicher Anlass vor Einführung der Personenstandsregister liegt, während die entsprechende Amtshandlung (Taufe und Bestattung) jedoch erst nach Einführung der Personenstandsregister erfolgt ist.

§ 24

Abschriften

(1) Von den Eintragungen in Kirchenbücher können auf Antrag Abschriften gefertigt werden.

(2) Über den entsprechenden Text ist das Wort „Abschrift“ zu setzen. Darunter ist die Fundstelle anzugeben.

(3) Abschriften sind vollständige, wortgetreue, bei Personen- und Ortsnamen buchstabengetreue Wiedergaben der Eintragungen.

(4) § 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 25

Beglaubigungen

(1) Bescheinigungen und Abschriften sind vom Kirchenbuchführer oder von der Kirchenbuchführerin mit Angabe des Ortes und Datum zu unterschreiben und zu siegeln. Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht statthaft.

(2) Die Beglaubigung lautet:

„Es wird beglaubigt, dass die vorstehende Abschrift mit der Eintragung im Originalkirchenbuch/Kirchenbuchverzeichnis der Kirchengemeinde , Jahrgang , Monat , Seite , Nr. übereinstimmt.“

§ 26

Berechtigte

(1) Den Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, den gesetzlichen Vertretern oder Vertreterinnen oder den nächsten Angehörigen ist eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Im Übrigen werden Bescheinigungen und Abschriften nur erteilt an

- a) Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie für ihre Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlinge, ferner für die von diesen Personen Bevollmächtigten,
- b) Personen, die ein berechtigtes Interesse im Sinne von § 3 der Ordnung für die Benutzung von kirchlichem Archivgut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 31. August 1999 (ABl. S. 176) glaubhaft machen,
- c) Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(3) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so darf von der gesperrten Eintragung nur der Person, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und bei Minderjährigen oder betreuten Personen dem Vormund, deren gesetzlichen Vertretern oder Vertreterinnen oder bestellten Betreuern oder Betreuerinnen eine Bescheinigung oder Abschrift ausgestellt oder Auskunft erteilt werden. Diese Beschränkung entfällt mit dem Tode der Person, auf die sich die Eintragung bezieht.

§ 27

Auskünfte

(1) Auskünfte aus Kirchenbüchern sowie aus Verzeichnissen werden an die nach § 26 Abs. 1 bis 3 Berechtigten mündlich oder schriftlich erteilt. Das Erteilen von Auskünften be-

schränkt sich auf die Beantwortung bestimmter Einzelfragen. Es darf nicht in beglaubigter Form geschehen.

(2) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so gilt § 10 entsprechend.

(3) Die Auskunftspflicht durch das Pfarramt entfällt, wenn es sich bei den betreffenden Kirchenbüchern um bereits verfilmte Bestände handelt, deren Filme im Landeskirchenarchiv verwahrt werden. In solchen Fällen können entsprechende Anfragen an das Landeskirchenarchiv der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zur Bearbeitung weitergeleitet werden.

§ 28

Einsichtnahme und Benutzung

Einsichtnahme und Benutzung der Kirchenbücher kann den nach § 26 Abs. 1 bis 3 Berechtigten nur nach Maßgabe der Ordnung für die Benutzung von kirchlichem Archivgut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 31. August 1999 (ABl. S. 176) in der jeweils geltenden Fassung dann gewährt werden, wenn sich die Eintragungen auf nicht mehr lebende Personen beziehen.

§ 29

Gebühren

(1) Bescheinigungen für Personen, auf die sich die Eintragungen beziehen, für deren gesetzlichen Vertreter oder Vertreterin oder nächsten Angehörigen sind nach Vollzug einer Amtshandlung oder zur Vorlage für kirchliche Zwecke gebührenfrei auszustellen.

(2) Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen ist die Ordnung über die Gebühren für die Benutzung von kirchlichem Archivgut, Kirchenbüchern und historischen Buchbeständen vom 31. August 1999 (ABl. S. 179) und der Gebührenkatalog gleichen Datums in der jeweils geltenden Fassung mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Eine Versendung der Kirchenbücher ist ausgeschlossen.
2. Für die Auszüge aus Kirchenbüchern wird keine Gebühr erhoben
 - a) im Falle des § 27 Abs. 1,
 - b) wenn die Auszüge bei der Anmeldung zu kirchlichen Amtshandlungen beantragt werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 30

Rechtliche Bedeutung der Kirchenbücher bis 1876

Kirchenbücher, die vor Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung geführt worden sind, gelten als öffentliche Personenstandsregister. Auszüge daraus haben die Bedeutung standesamtlicher Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden. Das Gleiche gilt für solche Beurkundungen, deren zivilrechtlicher Anlass vor Einführung der Personenstandsregister liegt, während die entsprechende Amtshandlung (Taufe und Bestattung) jedoch erst nach Einführung der Personenstandsregister erfolgt ist.

§ 31
Inkrafttreten

(1) Diese Kirchenbuchordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kirchenbuchordnung vom 22. Oktober 1927 (Thüringer Kirchenblatt 1927 Teil A S. 71) außer Kraft.

Eisenach, den 4. Mai 2004
(6630)

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Dr. Kähler
Landesbischof*

Beschluss zur Aufhebung
der Wohnungsfürsorgerichtlinien

vom 9. März 2004

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 3 und 17 in seiner Sitzung am 9. März 2004 Folgendes beschlossen:

Der Landeskirchenrat hebt die Wohnungsfürsorgerichtlinien vom 18. Oktober 1993 (ABl. S. 155) auf.

Eisenach, den 9. März 2004
(7451-02)

*Der Landeskirchenrat der
Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

**Berichtigung des Ausführungsgesetzes
zum Kirchengesetz der EKD
über Mitarbeitervertretungen (MVG)**

vom 6. November 1992

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen berichtigt gemäß § 97 Abs. 3 der Verfassung das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz der EKD über Mitarbeitervertretungen (MVG) vom 6. November 1992 (ABl. 1993, S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. März 2002 (ABl. 2002, S. 89), wie folgt:

1. § 7 (zu §§ 57, 58 MVG) wird wie folgt berichtigt:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "eine Schlichtungsstelle" durch die Wörter "ein Kirchengesetz" ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "die Schlichtungsstelle" durch die Wörter "das Kirchengesetz" ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter "der Schlichtungsstelle" durch die Wörter "des Kirchengesetzes" ersetzt.
2. Die Berichtigung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz der EKD über Mitarbeitervertretungen (MVG) vom 6. November 1992 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Eisenach, den 30.03.2004
(4720)

*Der Landeskirchenrat der
Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

**Bekanntmachung des Kirchengesetzes
über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche
Meldewesen und den Schutz der Daten der
Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die
Kirchenmitgliedschaft)**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat durch Gesetz vom 8. November 2001 (ABl. EKD S. 486) aufgrund von Artikel 10 Buchst. b) der Grundordnung der EKD das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) geändert. Alle Gliedkirchen der EKD haben inzwischen ihre Zustimmung zu diesem Änderungsgesetz erklärt. Die Änderungen sind am 1. Januar 2004 in Kraft getreten.

Eisenach, den 11.05.2004

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen*

*Dr. Hübner i. V.
Oberkirchenrat*

**Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft,
das kirchliche Meldewesen und den Schutz der
Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz
über die Kirchenmitgliedschaft)**

Vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389)
– geändert durch Gesetz
vom 8. November 2001 (ABl. EKD S. 486)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 10 Buchst. b) der Grundordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sind Kirchenmitglieder die getauften evangelischen Christen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland haben, es sei denn, dass sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.

(2) Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde und zur Gliedkirche des Wohnsitzes des Kirchenmitglieds. Das Recht der Gliedkirchen kann bestimmen, dass die Kirchenmitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen auch zu einer anderen Kirchengemeinde begründet wird.

§ 2

- (1) Das Kirchenmitglied steht in der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit.
- (2) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.
- (3) Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten gelten im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

II. Rechte und Pflichten

§ 3

- (1) In der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit bieten die Gliedkirchen allen Kirchenmitgliedern den Dienst der Verkündigung, der Seelsorge und der Diakonie an und lassen sie nach Maßgabe ihrer Ordnungen zum Heiligen Abendmahl zu.
- (2) Im Rahmen der kirchlichen Ordnungen nehmen die Kirchenmitglieder an der Gestaltung des kirchlichen Lebens teil und wirken bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe mit.

§ 4

- (1) Die Kirchenmitglieder sollen sich am kirchlichen Leben beteiligen, kirchliche Ämter und Dienste übernehmen und zu Spenden bereit sein.
- (2) Sie sind verpflichtet, den Dienst der Kirche durch Leistung gesetzlich geordneter kirchlicher Abgaben mitzutragen und zu fördern.

§ 5

Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Daten und Angaben mitzuteilen, die für die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie erforderlich sind. Sie sind verpflichtet, auch bei den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.

III. Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft

§ 6

Die Kirchenmitgliedschaft wird durch die Taufe in einer Kirchengemeinde, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, erworben. Die Taufe wird im Kirchenbuch öffentlich beurkundet.

§ 7

- (1) Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme, Wiederaufnahme oder Übertritt. Ein religionsunmündiges Kind, dessen Taufe nicht in einer zu einer Gliedkirche gehörenden Kirchengemeinde stattgefunden hat, erwirbt die Kirchenmitgliedschaft durch die Erklärung der Erziehungsberechtigten über die Zugehörigkeit des Kindes zu einem evangelischen Bekenntnis gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle.
- (2) Im Sinne dieses Gesetzes ist
 - Aufnahme der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer anderen christlichen Kirche oder Religi-

- onsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person,
- Wiederaufnahme das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person,
- Übertritt der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft unter Aufgabe der Mitgliedschaft in einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft ohne vorherigen Austritt mit bürgerlicher Wirkung, sofern nicht das staatliche Recht einen vorherigen Austritt erfordert.
- (3) Den Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme oder Übertritt und das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch Wiederaufnahme regelt das Recht der Gliedkirchen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 a

- (1) Die Entscheidung über Aufnahme und Wiederaufnahme erfolgt aufgrund einer Erklärung über die Herstellung der Kirchenmitgliedschaft bzw. das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft gegenüber der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Bei der Aufnahme kann die Kirchenmitgliedschaft zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes auch in jeder Stelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland erworben werden, die nach jeweiligem gliedkirchlichen Recht zu diesem Zweck besonders errichtet worden ist. Satz 1 gilt für das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch Wiederaufnahme entsprechend. Aufnahme und Wiederaufnahme vollziehen sich nach dem Recht der Gliedkirche, in der die besonders errichtete Stelle belegen ist. Soweit im Bereich des Wohnsitzes mehrere Gliedkirchen bestehen, weisen die Stellen darauf hin.
- (3) Die Gliedkirchen können durch gliedkirchliches Recht oder zwischenkirchliche Vereinbarungen mit Wirkung für den Geltungsbereich der jeweiligen Bestimmungen weitergehende Regelungen über die Aufnahme und die Wiederaufnahme treffen.

§ 8

Bei einem Wohnsitzwechsel in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. Dies gilt nicht, wenn das zuziehende Kirchenmitglied sich einer anderen evangelischen Kirche im Bereich der Gliedkirche seines neuen Wohnsitzes anschließt und dies der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle innerhalb eines Jahres nach Zugang nachweist. In diesem Falle endet die Kirchenmitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Zuzugs.

§ 9

- (1) Zuziehende Evangelische, die keiner Gliedkirche angehören, erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Erklärung gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle:
 - a) wenn sie früher Kirchenmitglieder waren und von dem Recht nach § 8 Satz 2 dieses Kirchengesetzes Gebrauch gemacht hatten;
 - b) wenn sie bisher Mitglieder einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft im Ausland waren.
- (2) Zuziehende Evangelische, die einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört haben, mit der eine Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft abgeschlossen

worden ist, erwerben die Kirchenmitgliedschaft nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

(3) Die Angaben gegenüber der staatlichen Meldebehörde gelten als Erklärung im Sinne von Absatz 1.

(4) Die Bestimmung des § 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Die Kirchenmitgliedschaft endet

1. mit Fortzug aus dem Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes; § 11 bleibt unberührt;
2. durch Übertritt zu einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft nach dem Recht der Gliedkirchen; oder
3. mit dem Wirksamwerden der nach staatlichem Recht zulässigen Austrittserklärung.

IV. Auslandsaufenthalt

§ 11

(1) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland nur vorübergehend auf, bleibt seine Kirchenmitgliedschaft bestehen. Dies gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirche seines Aufenthaltsortes anschließt. Für die Zeit der vorübergehenden Abwesenheit ist das Kirchenmitglied von seinen Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde, der Gliedkirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland befreit und ist nicht wahlberechtigt.

(2) Bei Rückkehr in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. § 8 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in einen Auslandsdienst entsandt werden; ihre dienst- oder arbeitsrechtlichen Beziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen bleiben unberührt.

(4) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland vorübergehend oder endgültig auf, kann das Recht der Gliedkirchen ausnahmsweise bestimmen, dass aufgrund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen bleiben, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben einer inländischen Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Erklärung kann mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der inländischen Kirchengemeinde widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform.

§ 11 a

(1) Die Kirchenmitgliedschaft vorübergehend im Auslandseinsatz befindlicher Angehöriger der Bundeswehr und derer mit ihnen im Ausland lebenden Familienmitglieder wird auch durch die Taufe im Rahmen der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr erworben.

(2) Personen nach Absatz 1, die getauft sind, können in entsprechender Anwendung von § 7 a Abs. 2 aufgrund einer Erklärung gegenüber einer Stelle der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, die der Militärbischof oder die Militärbischöfin zu diesem Zweck errichtet oder bevollmächtigt hat, durch Aufnahme die Kirchenmitgliedschaft erwerben bzw. durch Wiederaufnahme die Rechte und Pflichten der Kirchenmitgliedschaft zurückerlangen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 entsteht die Kirchenmitgliedschaft zur Kirchengemeinde des bestehenden oder letzten inländischen Wohnsitzes. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend. Bei Rückkehr in den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des Wohnsitzes fort. § 8 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

V. Wahl der Gliedkirche und der Kirchengemeinde

§ 12

(1) Soweit in Gebieten mehrere Gliedkirchen bestehen, treffen die beteiligten Gliedkirchen im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Regelungen darüber, dass zuziehende Kirchenmitglieder wählen können, welcher Gliedkirche sie angehören wollen.

(2) In einer Gliedkirche, in der verschiedene Bekenntnisse bestehen, wird die Wahl der Kirchengemeinde des persönlichen Bekenntnisstandes durch das Recht dieser Gliedkirche geregelt.

VI. Übertritt

§ 13

(1) Bei einem Übertritt zu einer anderen Kirche (§ 10 Nr. 2) endet die Kirchenmitgliedschaft mit dem Ablauf des Monats, in dem die Übertrittserklärung wirksam geworden ist, jedoch nicht vor dem Beginn der Mitgliedschaft in einer anderen Kirche.

(2) Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.

(3) Vereinbarungen der Gliedkirchen, die den Übertritt regeln, werden im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland getroffen.

VII. Gemeindegliederverzeichnis

§ 14

(1) In den Gliedkirchen wird für jede Kirchengemeinde ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder geführt (Gemeindegliederverzeichnis). Das Gemeindegliederverzeichnis enthält die Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund). Der Datenkatalog des Gemeindegliederverzeichnisses wird durch Rechtsverordnung festgestellt und fortgeschrieben. Die Rechtsverordnung erlässt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz.

(2) Das Recht der Gliedkirchen bestimmt, welche kirchlichen Körperschaften und Stellen zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse verpflichtet sind. Die Gliedkirchen treffen ferner nähere Bestimmungen über den Aufbau und die Organisation der Gemeindegliederverzeichnisse.

(3) Die persönlichen Daten der Kirchenmitglieder sind in den Gemeindegliederverzeichnissen zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind oder unrichtig werden.

VIII. Datennutzung

§ 15

- (1) Die zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse bestimmten kirchlichen Körperschaften und Stellen sind berechtigt, den nach dem Recht der Gliedkirche zuständigen kirchlichen Stellen die zur Wahrnehmung des Auftrages der Kirche erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
- (2) Sind Werke und Einrichtungen für die Erfüllung des Auftrages der Kirche in den Gliedkirchen verantwortlich, können ihnen die Daten insoweit weitergegeben werden.
- (3) Das Recht der Gliedkirchen regelt die Einhaltung der Zweckbestimmung sowie das Verfahren der Datenweitergabe.

IX. Kirchliches Meldeverfahren

§ 16

- (1) Das Kirchenmitglied ist verpflichtet, sich bei der Begründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes bei der für den neuen Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde oder der nach § 14 Abs. 2 bestimmten kirchlichen Stelle anzumelden. Dieser Verpflichtung ist genügt, wenn sich das Kirchenmitglied unter Angabe der Religionszugehörigkeit bei der staatlichen oder kommunalen Meldebehörde anmeldet.
- (2) Die kirchlichen Stellen fordern die in der Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Daten von dem Kirchenmitglied nur an, wenn sie die Daten von den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden von der Kirchengemeinde des früheren Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes oder aus eigenen Unterlagen nicht oder nur unvollständig erhalten.
- (3) Hat das Kirchenmitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind seine gesetzlichen Vertreter oder seine Sorgeberechtigten zur Angabe der Daten verpflichtet.
- (4) Die Kirchengemeinden oder die nach dem Recht der Gliedkirchen sonst zuständigen Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen, Wiederaufnahmen, Übertritte und Austritte von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle mitzuteilen, die das Gemeindegliederverzeichnis führt.
- (5) Die Kirchengemeinden können den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden die in der Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Daten der Kirchenmitglieder übermitteln, soweit das nach staatlichem Recht zulässig ist und kirchliche Datenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

X. Datenaustausch

§ 17

- (1) Die Gliedkirchen gewährleisten den für die Erfüllung des Auftrages der Kirche erforderlichen Datenaustausch.
- (2) Werden die Daten der Kirchenmitglieder mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet, sind die Gliedkirchen verpflichtet, ein einheitliches Programm der Datenverarbeitung für die Daten der Kirchenmitglieder zu entwickeln oder den automatischen Datenträgeraustausch auf andere Weise sicherzustellen.

XI. Datenschutz

§ 18

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Werke und Einrichtungen sind verpflichtet, die in den Gemeindegliederverzeichnissen enthaltenen persönlichen Daten der Kirchenmitglieder gegen Missbrauch zu schützen.
- (2) Die Weitergabe von Daten ist nur zulässig, wenn auch bei dem Empfänger ausreichende Maßnahmen gegen den Missbrauch der Daten getroffen worden sind.

§ 19

Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

XII. Schlußbestimmungen

§ 20

- (1) Die Gliedkirchen erlassen für ihren Bereich die zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Durchführungsbestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland erlässt der Rat durch Rechtsverordnung.
- (2) Änderungen der in den Abschnitten I bis III dieses Kirchengesetzes niedergelegten Grundsätze bedürfen der Zustimmung aller Gliedkirchen. Änderungen des Kirchengesetzes im übrigen bedürfen der Zustimmung der Kirchenkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

§ 21

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen erhält die Anlage zu diesem Gesetz aufgrund des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 folgende Fassung:

A. Pfarrerbesoldung

(gültig ab 1. April 2004)

I. Grundgehalt

- Das Grundgehalt beträgt monatlich

in Stufe	in Besoldungsgruppe		
	Pfarrvikare A 12 (in €)	Pfarrvikare A 13 (in €)	Pfarrer A 13 + 1 DAS (in €)
1	2.226,91	2.506,59	2.506,59
2	2.226,91	2.506,59	2.506,59
3	2.226,91	2.506,59	2.506,59
4	2.341,14	2.629,92	2.629,92
5	2.455,35	2.753,28	2.753,28
6	2.569,58	2.876,61	2.876,61
7	2.683,80	2.999,94	2.999,94
8	2.759,95	3.082,19	3.082,19
9	2.836,09	3.164,41	3.164,41
10	2.912,23	3.246,63	3.246,63
11	2.988,39	3.328,87	3.328,87
12	3.064,54	3.411,10	3.411,10
13	---	---	3.576,12

- Die ruhegehaltfähige Zulage für Pfarrer im Pfarrerdienstverhältnis und Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis errechnet sich aus der Differenz zwischen der Besoldung aus A 14 und dem Gehalt aus der Stelle, die sie innehaben (§ 3 Abs. 4 PfBesG). Das Grundgehalt in diesen Besoldungsgruppen beträgt monatlich

a) Besoldungsordnung A

in Stufe	in Besoldungsgruppen		
	A 14 (in €)	A 15 (in €)	A 16 (in €)
1	2.608,77	3.396,48	3.751,29
2	2.608,77	3.396,48	3.751,29
3	2.608,77	3.396,48	3.751,29
4	2.768,71	3.396,48	3.751,29
5	2.928,67	3.396,48	3.751,29
6	3.088,60	3.396,48	3.751,29
7	3.248,56	3.572,33	3.954,68
8	3.355,19	3.713,01	4.117,39
9	3.461,82	3.853,70	4.280,11
10	3.568,44	3.994,37	4.442,79
11	3.675,08	4.135,06	4.605,51
12	3.781,70	4.275,74	4.768,22

b) Besoldungsordnung B

B 3	5.269,69 €
B 4	5.579,33 €

- Pfarrer erhalten nach § 2 Abs. 1 Pfarrerbesoldungsgesetz das Grundgehalt abzügl. des wohnungsbezogenen Bestandteils. Der wohnungsbezogene Bestandteil des Grundgehaltes beträgt

für Ledige	430,33 €	A 12
	484,21 €	A 13
für Verheiratete	521,93 €	A 12
	575,81 €	A 13

II. Familienzuschlag

- Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 91,60 €
- Der Familienzuschlag erhöht sich
 - für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 78,36 €
 - für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 200,63 €

III. Allgemeine Zulagen

Die allgemeine Zulage beträgt monatlich	61,95 €
---	---------

B. Vikarsbesoldung

(gültig ab 1. Mai 2004)

- Grundbetrag** **963,52 €**

II. Familienzuschlag

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 96,42 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufe 2 und 3) um je 82,47 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 211,18 €

C. Besoldung der Kirchenbeamten bis Besoldungsgruppe A 11
(gültig ab 1. Mai 2004)

I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich

in Stufe	in Besoldungsgruppe			
	A 8 (in €)	A 9 (in €)	A 10 (in €)	A 11 (in €)
1	1.647,09	1.754,84	1.890,85	2.179,65
2	1.647,09	1.754,84	1.890,85	2.179,65
3	1.695,07	1.802,06	1.956,46	2.179,65
4	1.767,06	1.878,87	2.054,87	2.280,50
5	1.839,03	1.955,68	2.153,30	2.381,34
6	1.910,99	2.032,50	2.251,72	2.482,19
7	1.982,99	2.109,32	2.350,14	2.583,04
8	2.030,97	2.162,12	2.415,75	2.650,27
9	2.078,94	2.214,94	2.481,36	2.717,49
10	2.126,95	2.267,74	2.546,97	2.784,74
11	2.174,92	2.320,56	2.612,58	2.851,98
12	---	---	---	2.919,20

II. Familienzuschlag

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 91,80 € A 8
96,42 € A 9 - A 11
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 82,47 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 211,18 €

III. Allgemeine Zulagen

Die allgemeine Zulage beträgt monatlich 15,00 € A 8
65,21 € A 9 - A 11

D. Besoldung der Kirchenbeamten ab Besoldungsgruppe A 12
(gültig ab 1. April 2004)

I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich in

1. Besoldungsgruppe A

in Stufe	in Besoldungsgruppe				
	A 12 (in €)	A 13 (in €)	A 14 (in €)	A 15 (in €)	A 16 (in €)
1	2.226,91	2.506,59	2.608,77	3.396,48	3.751,29
2	2.226,91	2.506,59	2.608,77	3.396,48	3.751,29
3	2.226,91	2.506,59	2.608,77	3.396,48	3.751,29
4	2.341,14	2.629,92	2.768,71	3.396,48	3.751,29
5	2.455,35	2.753,28	2.928,67	3.396,48	3.751,29
6	2.569,58	2.876,61	3.088,60	3.396,48	3.751,29
7	2.683,80	2.999,94	3.248,56	3.572,33	3.954,68
8	2.759,95	3.082,19	3.355,19	3.713,01	4.117,39
9	2.836,09	3.164,41	3.461,82	3.853,70	4.280,11
10	2.912,23	3.246,63	3.568,44	3.994,37	4.442,79
11	2.988,39	3.328,87	3.675,08	4.135,06	4.605,51
12	3.064,54	3.411,10	3.781,70	4.275,74	4.768,22

2. Besoldungsordnung B

B 3 5.269,69 €
B 4 5.579,33 €

II. Familienzuschlag

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 91,60 €
2. a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufe 2 und 3) um je 78,36 €
b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 200,63 €

III. Allgemeine Zulagen

Die allgemeine Zulage beträgt monatlich 61,95 € A 12 - A 13

Eisenach, den 13.05.2004
(4211)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Dr. Hübner
Oberkirchenrat*

Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission

Arbeitsrechtsregelung 1/2004

Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes - ARRG - in ihrer Sitzung am 17.03.2004 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Ordnung für den Dienst der im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (ABM-Mitarbeiter-Ordnung) vom 26. Januar 1995 (ABl. 1995, S. 59), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/99 (ABl. 1999, S. 101), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung

1. In § 1 werden die Wörter „nach den §§ 217 bis 224 sowie §§ 260 bis 279“ durch die Wörter „nach den §§ 217 bis 222, 260 bis 264 und 266 bis 271“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Bestimmungen über die Vergütung und die sonstigen Bezüge gelten mit der Maßgabe, dass diese - mit Ausnahme der vermögenswirksamen Leistungen - in den Vergütungsgruppen I bis VIII zu 70 v. H. und in den Vergütungsgruppen IX a bis X zu 75 v. H. gezahlt werden.“
3. In § 4 Abs. 1 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „nach §§ 260 bis 279 SGB III“ durch die Wörter „nach §§ 260 bis 264 und 266 bis 271 SGB III“ ersetzt.
5. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

(1) § 3 Abs. 3 in der Fassung vom 17. März 2004 gilt nicht für Maßnahmen, die vor dem 1. Mai 2004 vereinbart worden sind, auch wenn sie erst nach dem 30. April 2004 beginnen.

(2) Soweit für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Maßnahmen, die bereits vor dem 1. Mai 2004 begonnen haben, günstigere Regelungen vereinbart worden sind, bleiben diese von der Änderung des § 3 Abs. 3 unberührt.“

5. Der bisherige § 5 wird § 6.

§ 2

Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Die Arbeitsrechtsregelung 1/2004 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen wird hiermit gemäß § 13 Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG - veröffentlicht. Sie tritt zu dem im Beschlusstext angegebenen Termin in Kraft.

Eisenach, den 23.04.2004
(4703-02)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Arnstadt II* (Bachkirche), Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, Besetzungsrecht des Landeskirchenrates
2. *Fraureuth*, Superintendentur Greiz, Besetzungsrecht des Landeskirchenrates
3. *Gräfentonna* (verbunden mit 25 % Dienstauftrag in der Justizvollzugsanstalt Gräfentonna), Superintendentur Gotha, mit den Kirchgemeinden Burgtonna und Gräfentonna, Kirchgemeindewahlrecht
4. *Holzhausen*, Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, mit den Kirchgemeinden Bittstädt, Haarhausen, Holzhausen und Sülzenbrücken, Besetzungsrecht des Landeskirchenrates

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 3. sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes *mit Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbungen zu 1., 2. und 4. sind *ohne Lebenslauf* bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Arnstadt II:

Durch Pensionierung ist die Pfarrstelle Arnstadt II ab 01.09.2004 neu zu besetzen.

Arnstadt ist der älteste Ort Thüringens. Johann Sebastian Bach hatte in Arnstadt seine erste Anstellung als Organist. Davon ist die Stadt touristisch und kirchenmusikalisch geprägt. Eine der größten diakonischen Einrichtungen Thüringens ist das Marienstift in Arnstadt. Von den 25.000 Einwohnern der Stadt gehören 4.300 zur evang. Kirche. Ein Kindergarten und eine Altenbegegnungsstätte befinden sich in der Trägerschaft der Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde ist z. Z. in drei Sprengel eingeteilt.

Im Zuge der Neubesetzung ist die Aufteilung der Pfarrstelle wie folgt vorgesehen:

- Pfarramt I (Oberkirche): Superintendentur und Teil Arnstadt Stadt
- Pfarramt II (Bachkirche): Geschäftsführung und Teil Arnstadt Stadt
- Pfarramt III (Liebfrauenkirche): Arnstadt Stadt und Ortsteil Rudisleben.

Im Zuge der nächsten Strukturreform kann es zu Veränderungen in der Zuordnung kommen. Zur evang. Kirchengemeinde gehören drei historisch wertvolle Kirchen. Die Bachkirche ist umfangreich saniert und verfügt über zwei Orgeln. In der Liebfrauenkirche sind Sanierungsarbeiten zum großen Teil abgeschlossen. Auch in der Oberkirche laufen gegenwärtig Sanierungsarbeiten. Die anderen Gebäude der Kirchengemeinde sind in den letzten Jahren grundlegend in Stand gesetzt worden. Ein großzügiges Gemeindehaus ermöglicht umfangreiche Gemeindegemeinschaft. Gottesdienste werden z. Zt. in der Bachkirche und zum Teil (im Winter) im Gemeindehaus gefeiert. Die jetzige Gemeindegemeinschaft ist zu einem großen Teil von der Kirchenmusik und der Altenarbeit geprägt.

An Amts-handlungen fielen in der Stadt Arnstadt in den letzten Jahren folgende an:

	<u>2002</u>	<u>2003</u>
Taufen:	31	33
Konfirmationen:	29	34
Trauungen einschl. Gottesdienste zur Eheschließung:	10	11
Bestattungen:	51	44

Mitarbeitende:

In Arnstadt sind ein A-Kantor, eine B-Katechetin (teilweise), 1 Katechet (teilweise) und 1 Gemeindegemeinschaft in der Altenbegegnungsstätte (50 %) tätig. Im Verwaltungsbereich arbeiten in Teilzeit 2 Mitarbeitende. Ein Hausmeister ist für den Kindergarten und die Kirchengemeinde angestellt. Der Küsterdienst in der Bachkirche wird von einem Mitarbeiter des Verwaltungsbereiches versehen. Die Kirchrechnungsführung erfolgt über die BUKAST.

Die Pfarrwohnung befindet sich in einer sanierten Doppelhaushälfte in Fachwerkbauweise. Im Erdgeschoss stehen 2 Dienstzimmer zur Verfügung. Im 1. Obergeschoss befinden sich 3 Zimmer, Küche und Bad mit WC. Im Dachgeschoss sind zwei weitere Zimmer und ein WC. Am Haus ist ein kleiner Garten und ein Pkw-Stellplatz.

Erwartungen des Gemeindegemeinschaftsrates:

Der Gemeindegemeinschaftsrat erwartet vom Pfarrstelleninhaber/von der Pfarrstelleninhaberin Engagement und Kompetenz in der Geschäftsführung, Umgang mit modernen Organisationsmitteln, Fähigkeit zur Koordinierung, Organisation und Zusammenarbeit mit Hauptamtlichen, Ehrenamtlichen und Behörden. Die Kirchengemeinde freut sich auf einen Pfarrer/eine Pastorin, der/die kirchenmusikalischer Arbeit gegenüber aufgeschlossen ist. Er/Sie möchte sich vorrangig jungen Generationen zuwenden und offen für ökumenische Arbeit vor Ort sein.

Zu Fraureuth:

Allgemeines:

Fraureuth liegt am äußersten Rand der thüringischen Landeskirche und gehört politisch bereits zu Sachsen. Der Ort (3.200 Einwohner) ist sowohl durch kleinstädtische als auch dörfliche Strukturen geprägt. Die thüringische Kreisstadt Greiz ist mit 14 km etwa genauso weit entfernt wie das westsächsische Zwickau.

Die Pfarrstelle Fraureuth mit 100 % Dienstauftrag ist durch ein intaktes und vielseitiges Gemeindeleben geprägt. Da sich der Dienstbereich nur auf den Ort Fraureuth mit einer Kirche und einer Predigtstelle erstreckt, ist eine Konzentration der Arbeit und eine Weiterentwicklung auf der Basis des Vorhandenen gut möglich.

Kirche und Gemeindehäuser:

In der Gemeinde gibt es die spätbarocke Kirche mit der Silbermannorgel. Gegenüber liegt die Kantorei mit einem großen und einem kleineren Gemeindegemeinschaftsraum im Erdgeschoss. Ein zweites neues Gemeindehaus ist auf der anderen Straßenseite mit der „Pfarrscheune“ auf dem Pfarrhof entstanden.

Im sanierten Pfarrhaus steht eine 140 m² große Dienstwohnung bereit und zusätzlich im Erdgeschoss zwei Gästezimmer mit Bad und WC.

Das Arbeitszimmer und das Verwaltungsbüro befinden sich im Erdgeschoss. Hinter dem Pfarrhaus liegt ein reizvoller Pfarrgarten.

Alle Gebäude sind in den letzten Jahren grundlegend saniert worden.

Mitarbeiter:

- Ein Kantor mit vielseitigem musikalischem Repertoire leitet die Chöre und organisiert Konzerte an der Silbermannorgel.
- Eine Verwaltungsmitarbeiterin in geringfügigem Beschäftigungsverhältnis unterstützt den Pfarrer.
- Ein erfahrener Küster verrichtet seinen Dienst seit seiner Pensionierung ehrenamtlich.
- Ein Hausmeister und eine Friedhofsarbeiterin in geringfügigem Beschäftigungsverhältnis halten die Grundstücke und Gebäude in Ordnung.
- Ein Netz von etwas 50 ehrenamtlichen Mitarbeitern trägt das Gemeindeleben. Ein Besuchsdienstkreis unterstützt den Pfarrer.

Gemeindeleben:

- 1.088 Gemeindeglieder
- Der Gottesdienst genießt in der Gemeinde eine hohe Wertschätzung. In den letzten Jahren hat sich ein reiches gottesdienstliches Leben entfaltet. Der Gottesdienstbesuch lag zuletzt durchschnittlich bei 90 Personen.

- In den letzten 10 Jahren wurden jährlich durchschnittlich 10 Kinder getauft, 15 Jugendliche konfirmiert, 5 Paare getraut und 19 Gemeindeglieder kirchliche bestattet.
- Die Gemeinde verfügt über einen traditionsreichen Posunenchor, über einen Kirchenchor und einen Jugendchor. Die Silbermannorgel mit jährlich 6 – 8 Konzerten verleiht der Kirchenmusik ein zusätzliches Gewicht.
- In der Gemeinde gibt es monatlich einen Gesprächskreis, einen Bibelgesprächskreis und einen Seniorenkreis.
- Eine sehr aktive Landeskirchliche Gemeinschaft stützt und bereichert das Gemeindeleben durch einen Kinderbibelkreis, einen Teenie-Kreis, einen EC-Jugendkreis und durch Bibel-, Gebets- und Hauskreise.

Erwartungen:

Die Gemeinde sucht eine/n teamfähige/n Pastorin/Pfarrer mit Berufung und Profil, die/der es versteht die vielen Mitarbeiter zu motivieren und zu leiten.

Sie/ Er sollte Offenheit und Weite gegenüber der verschiedenen Frömmigkeitsformen in der Gemeinde mitbringen und ein Herz haben, das für lebendige Gottesdienste, sowohl in gewachsenen als auch in neuen Formen, schlägt. Wir erwarten, dass sie/er gern und offen auf Menschen zugeht und sie seelsorgerlich begleitet.

Weitere Informationen bei:

- Superintendent Görbert, Tel. 03661/671005
- Frau Heidenreich (Verwaltungsmitarbeiterin):
Tel. 0376/86479 oder
- im Pfarrbüro Di. u. Do. 9.00 – 13.00 Uhr,
Tel. 03761/2088 und der Homepage der Kirchgemeinde

Nähere Auskünfte erteilt gern die Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, Superintendent KR M. Hundertmark, Pfarrhof 10, 99310 Arnstadt, Tel. 03628 / 740965 oder 740911.

Zu Gräfentonna:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt März 2004

Zu Holzhausen:

Zum 01.09.2004 werden die beiden bisherigen Pfarrstellen Holzhausen und Sülzenbrücken mit 50 %-igem Dienstumfang zu einer Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100 % zusammengelegt. Dienstsitz ist in Holzhausen. Holzhausen liegt am Fuße der Wachsenburg, 5 km von der Kreisstadt Arnstadt entfernt. Bis Gotha sind es 15 km und bis Erfurt 20 km. Die Autobahnen A 4 sind in wenigen Minuten erreichbar. Im Kirchspiel gibt es einen Kindergarten, Grundschule, Zahnarztpraxis, verschiedene Einkaufsmöglichkeiten, zwei Bahnhöfe, reges Vereinsleben.

Zur Pfarrstelle gehören folgende Orte:

- Holzhausen, 622 Einwohner, 232 Kirchenmitglieder
- Bittstädt, 595 Einwohner, 247 Kirchenmitglieder
- Sülzenbrücken, 641 Einwohner, 228 Kirchenmitglieder
- Haarhausen, 594 Einwohner, 222 Kirchenmitglieder.

In allen vier Gemeinden sind nach der Wende neue Wohngebiete entstanden. Mit weiterem Zuwachs ist zu rechnen.

Die 4 Kirchen und ihre Orgeln sind in gutem Zustand. Für drei Dörfer wird ab 01.09. ein/e ehrenamtliche/r Organist/in gesucht. Gottesdienste sollen künftig im 14-tägigen Turnus statt-

finden. Außer Bittstädt haben alle Gemeinden Pfarrhäuser, in denen Gemeinderäume vorhanden sind. Wohnungen sind in Sülzenbrücken und Haarhausen vermietet.

Im Kirchspiel gibt es keine hauptamtlichen Mitarbeitenden. Viel wird aber durch Ehrenamtliche getan, z. B. Schaukastenarbeit in Holzhausen und Bittstädt; Läutedienst in Holzhausen, Bittstädt und Sülzenbrücken; Theatergruppe und Jugendgruppe in Haarhausen; Organistendienst in Haarhausen; Küsterdienst in Bittstädt. Eine Frauengruppe in Holzhausen und Bittstädt gestaltet selbständig den Weltgebetstag. In den anderen Gemeinden übernehmen die Kirchenältesten abwechselnd den Küsterdienst.

Zur Christenlehre kommen in Sülzenbrücken 6 bis 8 Kinder und in Bittstädt/Holzhausen 10 Kinder. In Sülzenbrücken gibt es eine Junge Gemeinde.

Seniorenkreise, die sich einmal im Monat treffen, sind in Holzhausen und Haarhausen.

Amtshandlungen im Kirchspiel in den letzten beiden Jahren:

	<u>2002</u>	<u>2003</u>
Taufen:	5	6
Konfirmanden:	11	19
Trauungen:	3	1
Bestattungen:	12	11

Wohnverhältnisse:

Das Pfarrhaus in Holzhausen ist aus dem Jahre 1786. Es wurde umfangreich saniert und hat eine Ölheizung. Im Erdgeschoss sind die Diensträume einschließlich eines Gästezimmers und WC. Zur Dienstwohnung gehören 5 Zimmer, davon befinden sich 2 kleine im Dachgeschoss. Weiterhin gehören zur Dienstwohnung Küche, Bad, WC, Keller. Der Pfarrgarten umfasst 1.200 m². Der ebenso große Kirchgarten wird ehrenamtlich gepflegt. Garage und Carport für 2 Autos sind vorhanden.

Erwartungen:

Engagierte Gemeindeglieder in allen Gemeinden freuen sich auf die Zusammenarbeit. Sie wünschen sich einen Pfarrer/eine Pastorin, der/die auf die Menschen zugeht, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen weiterentwickelt und Bewährtes fortführt. Wichtig ist, dass die beiden bisherigen Kirchspiele zusammen geführt werden. Ein Weg dahin könnte nach Vorstellung der Gemeindeglieder vierteljährliche Zentralgottesdienste sein.

Anfragen können gerichtet werden an die Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, Superintendent KR Michael Hundertmark, Pfarrhof 10, 99310 Arnstadt.

Eisenach, den 19.05.2004
(4443)

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

**Besetzung der Stelle des
Superintendenten/der Superintendentin
der Superintendentur Sonneberg (50 %)
ab 01.11.2004, verbunden mit einer Pfarrstelle
(50 %) in der Kirchengemeinde Sonneberg**

Superintendentur:

Die Fläche der Superintendentur Sonneberg entspricht fast der des Landkreises Sonneberg (ca. 68.000 Einw.) in Südthüringen. Ein Drittel der Bevölkerung ist evangelisch und überwiegend volklich kirchlich geprägt.

Die Stadt Sonneberg am Südrand des Thüringer Waldes (24.200 Einw.) ist Kreisstadt mit allen Einrichtungen, guter Bahn- und Straßenanbindung und liegt am Südrand des Thüringer Waldes.

Benachbarte Landkreise sind Coburg und Kronach in Bayern. Durch viele Berufspendler liegt die Arbeitslosenrate im Landkreis Sonneberg nur bei 12,5 %.

Die Superintendentur umfasst 14 Pfarrämter mit 20 Kirchengemeinden und ist aufgeteilt in 4 Regionen. Zurzeit sind alle Pfarr- und Mitarbeiterstellen besetzt (16 Pfarrer, 2 Pastorinnen, 1 A-Kirchenmusiker, 3 B-Kirchenmusiker/innen, 5 Gemeindepädagoginnen/Katechetinnen, 1 Diakon). 12 Lektoren und Lektorinnen unterstützen den Verkündigungsdienst, 6 weitere sind in der Ausbildung.

Das Diakoniewerk der Superintendentur ist u. a. Träger eines Altenpflegeheims, einer Behindertenwerkstatt, mehrerer Kindertagesstätten/Fördereinrichtungen, einer Sozialstation und der Kreisstelle für Diakonie.

Kirchengemeinde Sonneberg:

Die Kirchengemeinde Sonneberg ist aufgeteilt in vier Sprengel. Die Stadtkirche „St. Peter“ ist bekannt durch eine vielfältige kirchenmusikalische Arbeit. Ein Sprengel versteht sich als eine junge, heranwachsende Gemeinde und ist geprägt durch eine missionarische Gemeindeentwicklung. Daneben gibt es drei weitere Predigtstätten. Das Gemeindezentrum in Nähe der Stadtkirche wird in den nächsten Jahren umfassend saniert. Ein leistungsfähiges Büro mit entsprechenden Fachkräften unterstützt die Verwaltungsarbeit. Die Zusammenarbeit mit der Stadt und dem Landkreis Sonneberg ist sehr gut. Gute Kontakte bestehen zu den beiden freikirchlichen Gemeinden im Stadtgebiet, zur kath. Kirchengemeinde und zu den benachbarten Kirchengemeinden in Bayern. Die Kirchengemeinde unterhält zwei Kindergärten.

Der Superintendent/die Superintendentin ist eingebunden in die allgemeine Gemeindearbeit und erhält einen eigenen Seelsorgebereich. Der Gottesdienst-Plan wird gemeinsam erarbeitet.

Die Geschäftsführung der Kirchengemeinde wird nicht erwartet.

Erwartungen an die Person:

Wir erwarten einen Pfarrer/eine Pastorin mit Gemeindeerfahrung, Organisationstalent, Leitungskompetenz, Befähigung zu struktureller und konzeptioneller Arbeit, Erfahrung in Gremienarbeit.

Der Bewerber/die Bewerberin sollte einen kooperativen Leitungsstil pflegen und sicher im Umgang mit Medien und staatlichen Stellen sein.

Ebenso erwarten wir Präsenz im öffentlichen Leben, eine Weiterführung der guten ökumenischen Beziehungen, Freude an der Ausbreitung des Evangeliums und an der gemeinsamen Arbeit in einem Team.

Die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden freuen sich auf einen Superintendent/eine Superintendentin, der/die ihre Arbeit wertschätzend und motivierend begleitet.

Dienstwohnung:

Die für den Superintendenten/die Superintendentin vorgesehene Wohnung ist saniert. Sie befindet sich im OG der Superintendentur und ist 93 m² groß (3 Wohnräume, Küche, Bad).

Das Arbeitszimmer (20 m²) ist im UG. Bei Bedarf kann das derzeitige Gästezimmer im UG (20 m² mit eigenem Bad) z. B. als separates Kinderzimmer genutzt werden.

Zur Wohnung gehören außerdem ein idyllischer Garten, eine Garage und Nebenräume.

Die Superintendentur ist zentral und ruhig gelegen. Im EG befinden sich die Geschäftsräume der Kirchengemeinde und der Superintendentur (mit sep. Eingang).

Wegen Eintritt des geschäftsführenden Pfarrers in den Ruhestand ist diese Wohnung allerdings erst ab 01.08.2005 bezugsfertig - bei der Suche nach einer Zwischenlösung sind wir gern behilflich.

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an den Landeskirchenrat einzureichen.

**Freie Stelle
einer Krankenhauseelsorgerin/eines Krankenhauseelsorgers für die Orthopädische Klinik
im Marienstift Arnstadt**

Für die Orthopädische Klinik im Marienstift Arnstadt wird zum 01.09.2004 ein/e Krankenhauseelsorger/in gesucht. Diese Stelle hat einen Dienstauftrag von 50 % und wird befristet für 6 Jahre übertragen.

Die Orthopädische Klinik des Marienstifts Arnstadt umfasst gegenwärtig 125 Betten mit den Bereichen Orthopädie, Tagesklinik und Kinderorthopädie.

Gesucht wird ein/e Bewerber/in, der/die ein abgeschlossenes theologisches Hochschulstudium, die Befähigung zur Führung eines Pfarramtes und eine abgeschlossene Seelsorgeausbildung nachweisen kann.

Von dem/der Bewerber/in wird die seelsorgerliche Begleitung von Patienten und Patientinnen sowie der Mitarbeiter/innen der Klinik erwartet. Er/sie hat regelmäßige Predigt dienste und Andachten, z. B. in der Kapelle der Orthopädischen Klinik des Marienstifts gemeinsam mit den beiden anderen Theologen der Stiftung wahrzunehmen. Wünschenswert wäre auch die geistliche Betreuung der Kapelle mit seelsorgerlichen Angeboten an den Wochentagen.

Weiterhin ist der/die Krankenhauseelsorger/in für die Begleitung der „grünen Damen“ (Evangelische Krankenhaushilfe) in der Orthopädischen Klinik zuständig.

Eine enge Zusammenarbeit mit dem therapeutischen Team der Klinik, mit dem Seelsorger im Rehabilitationsbereich der Stiftung sowie die Mitarbeit im Krankenhauseelsorgekonvent der Landeskirche wird erwartet.

Der Konvent der Klinikseelsorger wird bei der Besetzung der Stelle beteiligt.

Für Rückfragen steht KR Pfarrer Jürgen Friedrich, Direktor des Marienstifts Arnstadt, Tel.: 03628 / 720-260, zur Verfügung. Ihre Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 31.07.2004 an den Landeskirchenrat.

Stellenausschreibung für die Pfarrstelle in Mto wa Mbu der Diözese in der Arusha-Region (DAR) der Ev.-Luth. Kirche in Tanzania (ELCT)

Lage:

Mto wa Mbu liegt am ostafrikanischen Grabenbruch im Norden Tansanias. Von hier aus gelangen Touristen und Besucher Ostafrikas in die zum Teil sehr nahegelegenen und in aller Welt berühmten Tierparks Tansanias - Serengeti, Tarangire, Ngorongoro und Manyara. Die nächst größere Stadt Arusha (ungefähr 120.000 Einwohner) ist ca. 115 km (Teerstraße) entfernt. Arusha ist durch seine Geschichte weit über die Grenzen des Landes hinaus bekannt. Hier in Arusha ist auch der Sitz der Ev.-Luth. Kirche in Tanzania (ELCT) und gleichzeitig auch der Standort der Diözese in der Arusha-Region (DAR). Der Ort Mto wa Mbu ist eine riesige Oase inmitten der Massai-Steppe. Es gibt seit 1993 ein kirchliches diakonisches Zentrum mit Labor, kleiner Apotheke mittlerweile etwa 20 Betten am Ort, das gesundheitliche Grundversorgung bis hin zu kleineren Operationen übernimmt. Betreuung von Schwangeren und Müttern mit Kleinkindern gehören zum Service ebenso wie Gesundheitsseminare, Familien- und Aidsberatung.

Erwartung:

Bischof Thomas Laiser möchte dem(r) zukünftigen Stelleninhaber(in) die Sorge um drei Kirchspiele Makuyuni, Mto wa Mbu und Engaruka im Rahmen einer übergemeindlichen Pfarrstelle anvertrauen. Schwerpunkt dieser Pfarrstelle soll neben der normalen Pastorenarbeit, die in aller Regel zusammen mit den Evangelisten (ausgebildete Gemeindehelfer) und Kirchenältesten und weiteren kirchlichen Mitarbeitern bewältigt wird, besonders die Begleitung, Beratung und Weiterbildung der Evangelisten und Kirchenältesten sein. Auf die Zusammenarbeit aller Mitarbeiter in der Diözese wird großer Wert gelegt. Die Mitarbeit des(r) Ehepartners(in) in ganz unterschiedlichen Aufgabenstellungen ist keine Bedingung, ist aber erwünscht. Doppelverträge können jedoch nicht gewährt werden.

Wohnung:

Mitten im Ort und doch nicht direkt an der Hauptverkehrsstraße liegt die Kirche, das alte und neue Pfarrhaus sowie das Gemeindebüro und Gästehaus der luth. Kirchgemeinde. Dem Pfarrer / der Pastorin steht das neue Pfarrhaus mit vier Zimmern und Amtszimmer, Bad, WC, Küche, Speisekammer, einer sehr schönen Terrasse, großem Garten, Garage und viel Nebenglass zur Verfügung. Ein separates Gästezimmer mit Dusche und WC gehört auch noch zum persönlichen Wohnbereich.

Vergütung:

Die Vergütung richtet sich nach der in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen geltenden Besoldungsordnung.

Bewerungsfähigkeit:

Die Bewerbungsfähigkeit zum pfarramtlichen Dienst und die Beurlaubung für den Dienst im Evangelisch Lutherischen Missionswerk Leipzig e.V. ist Voraussetzung für eine Entsendung nach Tanzania.

Gute Englisch-Kenntnisse sind neben beruflicher Kompetenz notwendig.

Für die Arbeit in den 13 Gemeinden sind darüber hinaus gute Sprachkenntnisse in Swahili nötig, die in einem besonderen Sprachkurs in Tanzania erworben werden können.

Bewerbung:

Bewerbungen sind bis zum 17.08.2004 zu richten an den

Direktor des Ev.-Luth. Missionswerkes Leipzig,
Paul-List-Straße 19 in 04103 Leipzig;
Tel.: 0341 - 99 40 622 und FAX: 0341 - 99 40 690

Dienstzeit:

Die Dienstzeit ist auf 4 Jahre angelegt mit der, von tansanischer Seite gern gesehenen, Möglichkeit der Verlängerung um weitere 3 Jahre.

Dienstbeginn:

Der Dienstbeginn soll im Rahmen der Vorbereitungszeit mit dem 01.01.2005 erfolgen.

Für weitere Auskünfte steht Tansaniareferent Pfr. T. Krause zur Verfügung (Tel.: 0342 99 40 642, e-mail: LMW-Tansania@t-online.de)

Freie Stellen der Kirchenprovinz Sachsen

Propstsprenkel Altmark

**Kirchenkreis Stendal
Pfarrstelle Tangermünde**

4 Predigtstätten, 1.531 Gemeindeglieder
Besetzung durch den Gemeindekirchenrat
Dienstwohnung vorhanden

Bereits im Amtsblatt 5/2004 unserer Kirche wurde folgende Provinzialpfarrstelle ausgeschrieben:

Provinzialpfarrstelle für Studentenseelsorge in Magdeburg

Besetzung durch die Kirchenleitung
Dienstwohnung nicht vorhanden

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten.

Stelle einer Krankenhauseelsorgerin/ eines Krankenhauseelsorgers

Für das Evangelische Krankenhaus der Paul-Gerhardt-Stiftung in der Lutherstadt Wittenberg wird zum 1. August 2004 die Stelle einer Krankenhauseelsorgerin/eines Krankenhauseelsorgers ausgeschrieben.

Die Paul-Gerhardt-Stiftung in der Lutherstadt Wittenberg – www.pgstiftung.de – ist seit mehr als 125 Jahren diakonischer Träger verschiedener sozialer Einrichtungen in Sachsen-Anhalt und beschäftigt derzeit ca. 1.400 Mitarbeiter. Das Evangelische Krankenhaus mit seinen gegenwärtig 500 Betten an zwei Standorten innerhalb Wittenbergs ist Akademisches Lehrkrankenhaus der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Gesucht wird eine Bewerberin/ein Bewerber mit

- abgeschlossenem theologischen Hochschulstudium, der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer nebst Ordination,
- einer Seelsorgeausbildung als Krankenhauseelsorger und möglichst weiteren entsprechenden Zusatzausbildungen,
- Erfahrungen in der Hospizarbeit und interdisziplinärer Sterbebegleitung,
- Kenntnisse in Medizin- und Pflegeethik und
- Erfahrungen in der Arbeit in Institutionen des Gesundheitswesens (möglich wäre auch eine Diakonieausbildung mit einer nachweisbaren Befähigung in den erwähnten Kompetenzbereichen).

Auf dem Weg zu einem modernen Gesundheitszentrum sieht das Evangelische Krankenhaus der Paul-Gerhardt-Stiftung sein diakonisches Profil als besonderes Qualitätskennzeichen im Wettbewerb an. Die Seelsorge geschieht darum als integraler Dienst des Krankenhauses (s. „Konzeption und Standards in der Krankenhauseelsorge“ der EKD). Die Betreuung von Ehrenamtlichen, die Mitarbeit in interdisziplinären Arbeitskreisen und der Krankenpflegeschule sowie die konzeptionelle Weiterentwicklung der eigenen Arbeit im Rahmen der sich wandelnden „Organisation Krankenhaus“ gehören u. a. zum Tätigkeitsfeld.

Angeboten werden:

- eine abwechslungsreiche, verantwortungsvolle und eigenständige Tätigkeit,
- ein an christlichen Werten orientiertes Arbeitsfeld mit vielfältigen Entwicklungsmöglichkeiten,
- hohe Kooperationsbereitschaft der Mitarbeitenden sowie
- privatrechtliche Anstellung mit Vergütung nach AVR-EKD (Ost).

Für Rückfragen steht Stiftungsdirektor Prof. Dr. Dipl. Psych. R. Wettrack gerne zur Verfügung (Tel.: 03491-502241, R.Wettrack@pgstiftung.de).

Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 30. Juni 2004 an den Vorstand der Paul-Gerhardt-Stiftung, z. H. der Personalleiterin Frau A. Ludwig, Postfach 100252, 06672 Lutherstadt Wittenberg.

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt